


Bachelor Thesis
Jugenddelinquenz in der Schweiz
-
Sozialpädagogische Konzepte im
Jugendstrafvollzug

Wie sehen sozialpädagogische Konzepte in sozialen Institutionen für Schutzmassnahmen aus und in wie fern wird das Ziel der Resozialisierung – mit dem Gedanken der selbständigen Teilhabe an der Gesellschaft – verfolgt?

Graf Aysis – 

Hochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Nordwestschweiz, Olten
Im Juli 2016 zum Erwerb des Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit

Eingereicht bei: Ahmed Sarina

Gefängnisse sollen die Menschen nicht kaputtmachen, deswegen müssen sie offen sein: offen für eine Zukunft, wie sie allen Menschen zur Verfügung steht.

Diese Menschen müssen wieder in die Gesellschaft integriert werden. Und es liegt in unserem Interesse, sie darauf vorzubereiten. Das ist die wahre Rolle des Gefängnisses.

(Badinter franz. Justizminister 1981-86: o.J. zit. In. Schweder 2015: 5)

Abstract

Die vorliegende Bachelor-Arbeit befasst sich mit der Thematik der Jugenddelinquenz in der Schweiz. Um der Fragestellung, „**Wie sehen sozialpädagogische Konzepte in sozialen Institutionen für Schutzmassnahmen aus und inwiefern wird das Ziel der Resozialisierung – mit dem Gedanken der selbständigen Teilhabe an der Gesellschaft – verfolgt?**“ nachzugehen, wird eine Auseinandersetzung mit dem Jugendstrafgesetz (JStG), dessen Ziele und der Paradoxie des doppelten Mandats in sozialen Institutionen vorgenommen. Durch das Vorstellen zweier Konzepte, wird vertieft auf die sozialpädagogische Arbeit eingegangen.

Basierend auf den Zielen des JStG's richten sich die Konzepte besonders dem Thema der Resozialisierung und zeigen auf, wie zentral die Reintegration bereits während der Schutzmassnahmen ist.

Die Bachelor-Arbeit soll den lesenden Personen einen vertieften Überblick zum JStG und dessen Umsetzung geben, indem die sozialpädagogischen Handlungen und die damit einhergehenden Herausforderungen der Professionellen dargestellt werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	6
1.1 Ausgangslage der Thematik und Herleitung der Fragestellung	6
1.2 Methodisches Vorgehen.....	9
1.3 Gliederung der Arbeit	10
2. Definition Jugend und Delinquenz	11
2.1 Definition Jugend / Jugendliche	11
2.2 Jugendliche im schweizerischen Jugendstrafgesetz (JStG)	12
2.3 Definition und Abgrenzung der Begriffe Delinquenz / Kriminalität.....	13
3. Zum Ausmass der Jugenddelinquenz in der Schweiz	15
4. Jugendstrafrecht Schweiz	17
4.1 Aufbau und Struktur des Jugendstrafrechts	18
4.2 Sanktionsarten: Strafen und Schutzmassnahmen	19
4.2.1 Strafen	20
4.2.2 Schutzmassnahmen	22
5. Jugendstrafgesetz unter dem Gedanken von Schutz und Erziehung	24
5.1 Erziehungsmassnahme als Ziel des Jugendstrafvollzugs.....	26
5.2 Definition Erziehung	26
5.3 Erzieherische Massnahmen	27
5.4 Resozialisierung als Ziel des Jugendstrafvollzugs.....	28
6. Kriminalitätstheorie kurz erklärt.....	29
7. Diskussion: Hilfe vs. Strafe – doppeltes Mandat.....	32
7.1 Definition Strafe.....	32
7.2 Doppeltes Mandat durch Erziehung und Strafe/Hilfe und Kontrolle	34
7.2.1 Handlungskonsequenzen für die Soziale Arbeit im Spannungsfeld des Doppelten Mandates.....	37
7.3 Anforderung Gesellschaft – Null Toleranz.....	39

8. Konzepte aus der Praxis	42
8.1 Rahmenkonzept des Vereins Fundament	42
8.1.1 Leitbild	44
8.1.2 Pädagogische Grundhaltung	45
8.1.3 Tagesstruktur und Arbeitsagogische Grundsätze	46
8.2 Rahmenkonzept Massnahmezentrum Uitikon	48
8.2.1 Leitbild	48
8.2.2 Sozialpädagogische Arbeit	49
8.2.3 Vergleich der beiden Konzepte	53
9. Fazit	54
9.1 Beantwortung der Fragestellung	57
9.2 Ausblick	59
10. Quellenverzeichnis	60
10.1 Literatur	60
10.2 Elektronische Quellen	66
11. Ehrenwörtliche Erklärung Bachelor Thesis	67

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage der Thematik und Herleitung der Fragestellung

Wenn es um das Thema Gewalt, Jugendliche und Strafen geht, werden Menschen äusserst aufmerksam. Die Themenstellung erhält auch in Medien, in Fachliteraturen oder in der Profession der Sozialen Arbeit besonderes Gehör und wird somit oft Gegenstand zur Diskussion. Die Aktualität von Jugenddelinquenz - nicht zuletzt weil sich dazu Jedermann äussern kann und die eigene Meinung vertritt - macht es besonders spannend wie auch wichtig, den Fokus darauf zu legen und sich vertiefter damit auseinander zu setzen.

Als Ausgangslage und Motivation liegt der vorgelegten Bachelorarbeit deshalb diese Themenfindung zu Grunde. Durch mediale Aufmerksamkeiten treten zentrale Aspekte, wie Theorien zur Delinquenz und deren Risikofaktoren oder sozialpädagogische Konzepte zur Verhinderung und Verminderung von Rückfällen, in den Hintergrund. Die Gesellschaft macht sich ihr eigenes Bild, welches zwar ihrer Wirklichkeit entspricht, jedoch oftmals nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmt.

Das Thema der **Jugenddelinquenz** war ein präsender und interessanter Aspekt während dieses Studiums, welcher in einem Modul zur Vertiefungsrichtung Kindheit und Jugend intensiviert wurde. Inhalte des Wahlkurses waren vorwiegend die Prävention und Intervention, Kriminalitätstheorien sowie die Einsicht in Praxisfelder, welche sich in ihrem Arbeitsalltag mit dieser Thematik auseinandersetzen. Schwieriger zeigte sich die Vorstellung, welchen Standpunkt die Soziale Arbeit im Verlaufe einer Schutzmassnahme von jugendlichen Personen einnimmt, welche Ziele verfolgt werden und wie eine Resozialisierung gelingt.

Mit dieser Basis generierten sich erste Fragen für die Bachelorarbeit. Wie sieht die Betreuung während und nach einer Strafe aus? Wie werden delinquente Jugendliche auf den Übergang in herkömmliche, nicht-betreute Lebensformen vorbereitet? Wie versucht man Rückfälle zu vermeiden? Wie gehen Professionelle mit dem doppelten Mandat (Erziehung versus Strafen / Schutz versus Sicherheit) um?

Eine aus den Unterfragen generierte, zentrale Frage – nicht nur für die Autorin – ist demnach, wie der Umgang mit delinquenten Jugendlichen tatsächlich gestaltet wird.

Diese Fragen führten schlussendlich zu folgender **Fragestellung** der vorliegende Bachelorarbeit:

Wie sehen sozialpädagogische Konzepte in sozialen Institutionen für Schutzmassnahmen aus und inwiefern wird das Ziel der Resozialisierung – mit dem Gedanken der selbständigen Teilhabe an der Gesellschaft – verfolgt?

Um sich mit der Fragestellung auseinander zu setzen, war ein Hintergrundwissen zum **Jugendstrafrecht** und dessen speziellen Ausrichtung von wichtiger Bedeutung.

Als Grundlage für die vorliegende Arbeit wird der Ausdruck „**Delinquenz / delinquentes Verhalten**“ genutzt, womit Bezug auf jugendliche Personen genommen wird. Jugenddelinquenz wird im Strafgesetzbuch durch ein spezielles, unabhängiges Gesetz beurteilt, denn sie sind auf Grund des Alters zwar strafbar, bedürfen aber einem Erziehungsprozess, weil ihre unmündige Persönlichkeit und ihr Verhalten noch einflussbar sind (vgl. Schrapper 2015: 15).

Das JStG ist seit 2007 ein eigenständiges Gesetz, welches Strafen von Menschen regelt, die vor dem 18. Lebensjahr eine nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) delinquente Tat aufzeigen (vgl. Gürber 2009: 81; vgl. Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht 2003: 1). Ein spezielles Gesetz bedeutet demnach auch, besondere Massnahmeformen zu haben.

Der Arxhof, eine Institution, die Massnahmen von Jugendlichen ausführt, vertritt klar die Meinung, dass ein Gefängnis keinen Menschen und schon gar nicht Jugendliche auf den rechten Weg bringen kann. Dafür benötigt es individuelle Auseinandersetzung mit dem Selbst und dem delinquenten Verhalten, resozialisierende Massnahmen wie Therapien und Ausbildungsmöglichkeiten (vgl. Graf 2012: 7).

Wie besondere, sich vom herkömmlichen Gefängnisbild unterscheidende Massnahmen aussehen können, wird anhand zweier Konzepte aus der Praxis vorgestellt. Damit werden mögliche sozialpädagogische Arbeitsmodelle aufgezeigt, verglichen und einen Einblick in die Aufgaben der Professionellen der Sozialen Arbeit gewährt.

Rolle der Sozialen Arbeit

Wie die eigene Meinung starr in Köpfen sitzen kann, ist auch die Strafe fester Bestandteil unserer Gesellschaft (vgl. Pock o.J.: 13). Zeigen jugendliche Personen Verhaltensweisen, welche weder den Normen und Werten noch den gesetzlichen Gegebenheiten entsprechen, werden sie auf der Grundlage des schweizerischen Jugendstrafgesetzes (JStG) sanktioniert. Es entsteht, wie in Hochuli Freund und Stotz (2011: 47) beschrieben wird, zu einem solchen Zeitpunkt eine Problematik, die eine komplexe, disziplinübergreifende Bearbeitung benötigt. Dafür stellt die Profession der Sozialen Arbeit eine zentrale Zuständigkeit dar, welche die Jugendlichen zu einem Wandel ihrer Situation, ihrer Persönlichkeit und ihrer Lebenswelt ermächtigen. Der komplexe Auftrag der Sozialen Arbeit strebt die Verbesserung der selbständigen Lebensgestaltung des Individuums an, wofür sich Professionelle mit dem „System und Lebenswelt, Individuum und Gesellschaft“ (Hochuli Freund/Stotz 2011: 50) auseinandersetzen und damit die zentrale Rolle des Bindeglieds einnehmen.

Die Verwendung des Begriffs „Soziale Arbeit“ umfasst in der vorliegenden Arbeit jeweils Sozialpädagogik und Sozialarbeit (vgl. Hochuli Freund/Stotz 2011: 37).

Praxisfeld der Sozialen Arbeit

Die Arbeit mit delinquenten Jugendlichen gehört zu den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit und unterliegt beispielsweise der Jugendanwaltschaft (vgl. Stübi 2013: 273). Thole (2005 a: 88ff. zit. in ebd.: 30) beschreibt dieses Praxisfeld als (Kinder- und) Jugendhilfe. Nach den Prinzipien der Sozialen Arbeit bearbeitet sie individuelle Problemlagen, sei dies mit Einzelpersonen, Gruppen oder den Angehörigen der/des Betroffenen.

Dabei unterliegt ihr zum einen der Auftrag des Gesetzes, welches Schutz und Erziehung der jugendlichen Person anstrebt, zum anderen erfüllt sie interdisziplinäre Arbeit mit anderen sozialen Institutionen (z.B. Schule). Ziel ist die Resozialisierung mit Fokus auf soziale Eingliederung, ohne Rückfälle von delinquenten Handlungen (vgl. Stübi 2013: 274).

Menschenbild

Basierend auf der Fachliteratur von Hochuli Freund und Stotz (2013: 63-65) sowie dem Berufskodex der Sozialen Arbeit wird das Menschenbild der vorgelegten Arbeit dargelegt. Die zusätzliche Autorenschaft, die im folgenden Abschnitt erwähnt wird, sind aus der eben zitierten Fachliteratur von Hochuli Freund und Stotz.

Die einzigartigen und individuellen Problemstellungen, mit welchen die Soziale Arbeit konfrontiert wird, verlangen Wissen über den Menschen, welches aus verschiedenen Fachrichtungen generiert wird. Nur so kann die Person ganzheitlich verstanden werden, was für die Arbeit mit Jugendlichen Personen in schwierigen Lebenslagen Voraussetzung ist.

Hochuli Freund und Stotz gehen davon aus, dass der Mensch nicht starr und unveränderbar ist, jedoch stets im eigenen fortlaufenden Werdegang angesehen werden muss. Das Werden der eigenen individuellen Person zeigt sich dauernd im Zusammenhang mit den sozialen und den natürlichen Lebensbedingungen, wobei sich auch diese immerzu in einer Entwicklung befinden. Bock (1984: 18) nennt in dieser Gedankenfolge die Bedeutung der Vergangenheit, die als gewonnene Erfahrung zählt und demnach als Erkenntnis zur Reflexion genutzt werden kann (Prozess von Verständnis und Bewusstsein). Daraus entwickelt sich das „Selbst“, was aus der Psychologie heraus stammt (vgl. Friedrich 2001: 133). Knapp schreibt, dass der Mensch aufgrund des fragilen Werdegangs Taktiken entfalten muss, bei welchen ein Sicherheitsgefühl gesucht wird, weshalb er auf andere Menschen und deren Unterstützung angewiesen ist (vgl. 1988: 136ff). Zudem hat jedes Individuum das Recht auf Sicherstellung von Lebensnotwendigkeiten, wozu die Sozialisierung bzw. die Integration in sozialen Milieus gehört. Braucht ein Mensch dazu Unterstützung, haben sich andere für die nötige Hilfe zu engagieren (vgl. AvenirSocial 2010: 6).

Als letzte Anmerkung zum Menschenbild greifen Hochuli Freund und Stotz auf Hamann (2005: 124) zurück, welcher schreibt: „Die soziokulturell bedingte *Erziehungsbedürftigkeit* ergibt sich aus dem Faktum, dass der Mensch in eine natürliche, kulturelle, gesellschaftliche Umwelt hineingeboren wird und nicht alles, was er darin braucht, selbst entdecken und schaffen kann.“

Aus diesen Grundsätzen heraus wird deshalb angenommen, dass das Streben nach Schutz und Erziehung im JStG nicht verfehlt ist und für delinquente Jugendliche eine Chance darstellt, sich in ihrem Zustand des Selbst weiter zu entwickeln.

1.2 Methodisches Vorgehen

Die vorliegende Bachelor-Arbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, welche nach der von der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW in Olten vorgegebenen Wegleitung erarbeitet wurde. Für den Erwerb des nötigen Wissens hat die Autorin eine detaillierte Recherche diverser Fachliteraturen erworben, wofür in Literaturdatenbanken (Nebis, Swissbib), Bibliotheken (Schweizerische Nationalitätsbibliothek, Universitätsbibliothek), im Internet, Fachzeitschriften (Sozial Aktuell) wie auch durch persönliche Kontakte recherchiert wurde. Weitere bedeutende Quellen zeigten sich in Forschungen und Statistiken des **Bundesamtes für Justiz** und des **Bundesamtes für Statistik**. Diese wurden vorwiegend für die Untersuchung des Ausmasses der Jugenddelinquenz in der Schweiz genutzt.

Nach einem Überblick der Fachliteratur und den notwendigen Materialien wurde ein Konzept erstellt, für welches in ersten Schritten die Motivation zur Themenwahl erörtert wurde. Daraus entwickelte die Autorin die Fragestellung, welche bereits in der Einleitung erwähnt und hergeleitet wurde. Aus der Fragestellung heraus wurde der Ablauf der Bachelor-Arbeit und deren Erarbeitung aufgelistet. Daraus entstand dann ein provisorisches Inhaltsverzeichnis, welches erst mit Beginn des Schreibprozesses eine klare Form erhielt.

Während der Bearbeitung der Thesis, generierte die Autorin mehr und mehr Wissen in die Thematik, was teilweise auch den Verlauf der Gliederung, der Fragen und des Inhaltes etwas veränderte, jedoch keinen Einfluss auf die Art und Weise des Ausarbeitens nahm. Relevante Begriffe sind im Verlauf der Arbeit definiert worden, wobei unterschiedliche Sichtweisen einbezogen wurden.

Der Zugang zur Fachliteratur zeigte sich etwas schwieriger und musste deshalb auch aus deutschem Raum beigezogen werden. Die Untersuchung der Thematik, auch bezogen auf die Profession der Sozialen Arbeit, fällt im deutschsprachigen Bereich der Schweiz aus Sicht der Autorin etwas gering aus.

Theoretische Befunde zu Konzepten im Jugendstrafvollzug liessen sich in diesem Sinne nicht finden, da sie auf theoretischen Bezügen wie die Konfrontative Pädagogik basieren und somit von allen Institutionen unterschiedlich gehandhabt werden.

Diskussionen zum besonderen Jugendstrafgesetz - sei dies aus schweizerischer oder deutscher Fachliteratur - fallen alle sehr ähnlich aus, weshalb nicht enorme Vergleiche gemacht werden konnten.

Da vor der Arbeit kein breites Wissen über das vorliegende Thema der Bachelor-Arbeit vorhanden war, musste dies zuerst über die Theorie, bzw. das schweizerische Jugendstrafgesetz, sowie durch Informationen von Drittpersonen ermittelt werden. Dies macht ein grosser Anteil der Arbeit aus und dient einem besseren Verständnis. Die theoretischen Erklärungen sind zudem wichtiger Bestandteil beim Vergleich der Konzepte und in der Beantwortung der Fragestellung.

1.3 Gliederung der Arbeit

In einem ersten Teil werden Definitionen der „Jugend“ sowie der „Kriminalität/Delinquenz“ dargelegt, damit das Verständnis der Begriffe für die Arbeit einheitlich ist. Weiter gibt das Kapitel „Ausmass der Jugenddelinquenz in der Schweiz“ einen Einblick in die Statistiken und deren Problematik. Mit der Basis der Begrifflichkeiten und dem Bild über das Ausmass wird im darauffolgenden Kapitel „das schweizerische Jugendstrafrecht“ (JStG) vorgestellt. Um der Komplexität des Gesetzes gerecht zu werden, gibt der erste Teil eine Übersicht zu dessen Aufbau und zur Struktur, indem die unterschiedlichen Sanktionsarten vorgestellt werden. Auf dieser Grundlage wird die spezielle Ausrichtung des JStG, welches den Schutz und die Erziehung der delinquenten Jugendlichen vorsieht, aufgeführt, um danach dessen Ziel zu formulieren. Im nächsten Teil der Arbeit soll ein kurzer Theorieteil das Phänomen der Jugenddelinquenz darstellen, damit die Grundgedanken des JStG und die darauf aufbauenden Konzepte für soziale Institutionen nachvollziehbar gemacht werden können. Im dritten Teil wird die Herausforderung des doppelten Mandates von Erziehung und Strafe sowie Hilfe und Kontrolle der komplexen Aufträge der Professionellen diskutiert.

Aufbauend auf dem Grundwissen des JStG und dessen Ziele, werden im vierten Teil zwei bestehende sozialpädagogische Konzepte aus der Praxis vorgestellt, um sich mit den davor ausgeführten Themen und den damit einhergehenden Herausforderungen konkreter auseinander zu setzen.

Zum Schluss werden im Fazit die sozialpädagogischen Konzepte verglichen, daraus resultierende Schwierigkeiten aufgezeigt und danach nochmals Bezug auf die Aufträge und Erwartungen an die Soziale Arbeit genommen. In einem Ausblick soll festgehalten werden, wie sich die Bachelor-Arbeit in weiteren Ausführungen zeigen könnte.

2. Definition Jugend und Delinquenz

2.1 Definition Jugend / Jugendliche

Jugend ist ein umfangreicher Begriff, der seinen Ursprung im 19. Jahrhundert findet und mit dem Anfang der Industrialisierung in Verbindung gesetzt wird. Die Jugend hat sich damals als Form gegründet, welche sich zwischen dem Kindheits- und dem Erwachsenenalter zeigte (vgl. Gillis 1980: o.S., zit. in Münchmeier 2005: 816). In der Jugendphase ging es darum, sich fürs kommende Alter zu qualifizieren, selbständig zu werden und sich zu etablieren (vgl. Münchmeier 2005: 816). Münchmeier (ebd.) beschreibt diese Phase wie folgt:

Ziel von Jugend ist vor allem die Herausbildung einer stabilen Persönlichkeit und einer integrierten Identität, um in einer sich individualisierenden, äußere soziale Kontrollen und festlegende Milieus abbauenden Gesellschaft bestehen zu können, sowie die für das (ökonomisch) selbständige Erwachsensein unabdingbare Herstellung von beruflichen Qualifikationen und Kenntnissen für die Erwerbsarbeit, aber auch von sozialen Fertigkeiten und Kompetenzen für das Leben in der Arbeitsgemeinschaft.

Diese Definition betraf jedoch vor allem die Jungen. Mädchen wurden nicht auf die Arbeitswelt vorbereitet - ihre Realität galt der Hausarbeit, der Vorbereitung ihrer Rolle als Mutter und Ehefrau (vgl. ebd).

Der Begriff der Jugend findet heute nicht mehr eine konkrete einheitliche Definition wie dies früher der Fall war. In wissenschaftlichen, aber auch in gewöhnlichen Ausdrucksweisen wird das Wort sehr dehnbar und unterschiedlich genutzt (vgl. Sander/Witte 2015: 725).

Um den Ausdruck der Jugend zu definieren ist die Perspektive, aus welcher gesprochen wird, bedeutend (vgl. Pfaff 2015: 153). So wird beispielsweise aus biologischer Realität die Pubertät sowie Adoleszenz fokussiert, wobei soziologische Sichten den sozialen Status und gesellschaftliche Zumessungen hervorheben (vgl. Mangold 2016: 102).

Mangold beschreibt die Jugendphase als Zeitabschnitt, die sich von ca. 12- bis zu ca. 30 Jahren hinzieht, wobei sie die Jugendlichen in der mittleren Phase dieser Periode platziert.

Doch einzig das Lebensalter der Jugendphase zu bestimmen reicht keineswegs aus, um die Jugend sachlich zu definieren, denn so wäre nicht klar, was die Jugend charakterisiert (vgl. Münchmeier 2005: 816).

In dieser Phase begleiten Jugendliche essenziellen Themen und Entwicklungsaufgaben, wie etwa die Berufswahl, die Erwartungen der Gesellschaft, die individuelle Entwicklung, das Auseinandersetzen mit unterschiedlichen Werten und Normen sowie auch mit Zukunftsperspektiven und der Unabhängigkeit der Eltern (vgl. Müller-Fritschi 2005:92f).

So kann in dieser Hinsicht der Anfang sowie das Ende einer Jugendphase nicht zwingend oder nur schwer terminiert werden, denn sie wird von jeder Person individuell durchlebt.

Dieses Spannungsfeld verschiedener Anforderungen und stetiger Orientierung, erfordern von den Jugendlichen persönliche- sowie soziale Ressourcen, aber auch Unterstützung (vgl. ebd.: 93). Sind Jugendliche diesem Spannungsfeld von eigener Entwicklung und Orientierung sowie allen Anforderungen der Gesellschaft nicht gewachsen oder besitzen zu wenig Ressourcen, um dies zu meistern, kann es zu einer Krise in Form körperlicher, psychischer oder sozialer Abnormalität kommen (vgl. ebd. : 93). Auch in der eigenen Familie kommt es in dieser Zeitspanne oft zu vielen Konflikten, welche laut Bodmer (2011) unter anderem darauf zurückzuführen sind, dass sich die Denkweise ebenfalls weiterentwickelt und so umfassendere Denkvorgänge ermöglichen. Plötzlich beginnen Jugendliche die Werte und Normen der Eltern zu hinterfragen, nicht zuletzt, um die eigene Identität kennenzulernen und zu formen. Solche Konflikte sind für die Entwicklung sehr bedeutend. Auseinandersetzung, wie bspw. mit dem Selbst, den Weltanschauungen oder der Zukunftsperspektiven, erleben Jugendliche ebenfalls in den Peer-Groups, bei welchen wieder neue Perspektiven und somit auch Lösungen zu Entwicklungsaufgaben gelernt werden. Auch hier besteht zumal das Risiko, auf Grund von Druck der Gruppe oder einfach nur zur Identitätsfindung, dass sich Jugendliche dazu bereit erklären, gewisse Gesetze und Regeln zu brechen, um Grenzen auszuloten (vgl.: 8f).

In diesem Zusammenhang ist die nachfolgende Perspektive des Gesetzes von Bedeutung, welche für die vorliegende Arbeit einen zentralen Wert hat.

2.2 Jugendliche im schweizerischen Jugendstrafgesetz (JStG)

Im schweizerischen Jugendstrafrecht werden Jugendliche nach dem Alter definiert. Somit handelt es sich um eine juristische oder rein biologische Darlegung.

In Art.1 werden die Geltungsbereiche des JStG geregelt, in welchem das Alter der Jugend festgelegt wird.

Art. 1 Gegenstand und Verhältnis zum Strafgesetzbuch

¹ Dieses Gesetz:

- a. regelt die Sanktionen, welche gegenüber Personen zur Anwendung kommen, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eine nach dem Strafgesetzbuch (StGB) oder einem andern Bundesgesetz mit Strafe bedrohte Tat begangen haben; (...) (vgl. Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht 2003: 1).***

Zur Ergänzung beruft sich das JStG auf einzelne Artikel vom StGB, die sinngemäss verwendet werden können. Dies bedeutet, dass alle vorgegebenen Sanktionen im speziellen Abschnitt des StGB (Art.111ff.) ebenfalls Geltung im JStG finden, jedoch die angedrohten Sanktionen nicht angewendet werden können (Gürber 2008: 82).

Die Anwendung der Artikel im StGB bedingt ferner die Berücksichtigung des Art. 2 – Grundsätze – im JStG, auf den später in der Arbeit eingegangen wird. Zudem muss zum Vorzug der Jugendlichen ihre Altersstufe und den Entwicklungsstand miteinbezogen werden (vgl. *Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht 2003: 1f*).

Weiter wird im Art. 3 der Rahmen für die Altersstufen der Jugendlichen gesetzt.

Art. 3 Persönlicher Geltungsbereich

¹ *Dieses Gesetz gilt für Personen die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben.*

² (...). (ebd.: 2)

Art. 4 Taten vor dem 10 Altersjahr

Stellt die zuständige Behörde im Laufe eines Verfahrens fest, dass eine Tat von einem Kind unter zehn Jahren begangen worden ist, so benachrichtigen sie die gesetzlichen Vertreter des Kindes. (...). (ebd.: 3)

Im JStG wird die Phase der Jugend demnach mit dem 10. Lebensjahr begonnen und mit 18 Jahren beendet. Diese Definition, welche im Gesetz eine klare Altersstufe aufzeigt, bedeutet für Jugendliche zudem einen gewissen Raum zu haben, in welchem sie zwar nicht mehr wie Kinder behandelt werden, jedoch noch eine verlängerte Schonung erleben und noch nicht nach Erwachsenenrecht behandelt werden (vgl. Plewig 2005: 246).

Das Strafmündigkeitsalter liegt in der Schweiz im Vergleich mit benachbarten Ländern am tiefsten. In Österreich, Italien und Deutschland beispielsweise, ist eine Person erst mit 14 Jahren strafmündig (Gürber 2005: 82).

In der vorliegenden Arbeit wird von der gesetzlichen Definition der Jugend und deren Altersphase ausgegangen, was dann zur Geltung kommt, wenn Jugendliche durch delinquentes Verhalten mit dem Gesetz konfrontiert wird. Unter welchen Umständen von Delinquenz die Rede ist, wird im folgenden Kapitel beschrieben.

2.3 Definition und Abgrenzung der Begriffe Delinquenz / Kriminalität

Werden Inhalte, die im StGB festgehalten sind, in ihrer Form ausgeführt, wird von Delinquenz oder auch Kriminalität gesprochen. Eine Handlung wird dementsprechend als gesetzlich verboten beurteilt, wenn sie als solche im Strafgesetzbuch niedergeschrieben ist (vgl. Stotz 2005:108). Doch wird jetzt Kriminalität und Delinquenz als identische Definitionen genutzt?

In der Literatur wird Delinquenz und Kriminalität in vielen Fällen nicht gleich angewendet und als sich konkurrierende Begriffe dargestellt. Dafür werden unterschiedliche Begründungen verwendet. Hoops erwähnt beispielsweise der Grund der Unmündigkeit der Jugendlichen,

wobei das Verhalten nicht kriminalisiert werden soll. Vielmehr müsse das Ziel sein, die strafbare Handlung genau zu betrachten und mögliche Interventionen in Betracht zu ziehen (vgl. 2015: 58). Plewig schreibt dazu, dass beide Begrifflichkeiten eigentlich non-konformes Verhalten bezeichnen und beide in Verbindung mit dem Strafrecht gebracht werden, trotzdem aber eine klare Unterscheidung erstrebenswert ist. Wird das Wort der Kriminalität angewendet, implementiert dies immer auch eine Art Abneigung. Delinquenz allerdings, soll die Überwindung zur angeblichen Gewissheit eines Verstosses des Gesetzes ausdrücken. Dieser Begriff soll demnach bei Jugendlichen, welche gegen das Gesetz verstossen, angewendet werden, da ein besonderes Augenmerk auf die Verantwortung gelegt werden soll (vgl. Plewig 2005: 243). So wird auch im deutschen Jugendstrafrecht auf eine Stigmatisierung verzichtet und stattdessen „Verfehlung“ als Begriff angewendet, was ebenfalls mit der Begründung der weniger grossen Abneigung gerechtfertigt wird (vgl. Meier et al. 2007: 87 zit. in Nix/Möller/Schütz 2011: 60).

Delinquenz verweist des Weiteren auf den „Spielraum“ zwischen einer Devianz (z.B. Normbrüche ohne strafrechtliche Folgen) und einer Straftat von Jugendlichen, die in dieser charakterisierenden Entwicklungsphasen gezeigt werden können (vgl. Bereswill 2015: 156f). Gesprochen wird also nur dann von Delinquenz, wenn es sich um Jugendliche handelt. Bei Erwachsenen ist die Rede von Kriminalität.

In der Sozialen Arbeit steht „soziale Auffälligkeit“ für Delinquenz und wird mit störendem wie auch nicht erwünschtem Verhalten beschrieben, wobei sich diese Definition vor allem auf junge Personen bezieht. Sie zeigen mit ihrem Verhalten eine Abweichung von der Norm oder von Regeln, indem das eigene Leben und die eigene Handlungsfähigkeit aufs Spiel gesetzt wird. Die Rolle der Sozialen Arbeit zeigt sich in diesem Zusammenhang darin, spezifische Hilfen anzubieten. Jedoch bedarf es an dieser Stelle besonderer Aufmerksamkeit bei Beurteilungen sozialer Auffälligkeiten, denn eine Wertung von Normen beruht nicht selten auf subjektiver Basis (vgl. Sotz 2005: 162f). Soziale Auffälligkeit wird schlussendlich durch strafrechtliche Sozialkontrolle beurteilt, die auf Missachtung der sozialen Normen reagiert. Soziale Normen werden von Erwartungen der Gesellschaft gestellt, welche im Verlauf der Sozialisation durch soziale Kontrolle verinnerlicht werden, woraus soziale Integration resultiert. Nebst Normen, Werten, Konfessionen, ethischen Grundsätzen etc. zeigt sich das Recht als eine der wichtigsten Anhaltspunkten zur „Messung“ sozialer Integrität (vgl. Sonnen 2009: 77).

Das JStG, so Janssen und Riehle (2002: 25), stellt somit ein Gefäss der Sozialen Kontrolle dar, welche die Regelung von Gesellschaftsordnung bewahrt. Die andere Instanz zeigt sich laut Friday (1981: 103 zit. in Janssen/Riehle 2002: 25) in sozialen Systemen (Familie, Fußballklub, Peer-Group, Schule), welche er Selbstkonzept nennt, die eine Kontrolle von

Handlungen vorsieht. Reaktionen darauf kommen dann wiederum von der Polizei, dem Rechtswesen (StGB, JStG), oder der Sozialen Arbeit, die Institutionen Sozialer Kontrolle.

Wie sich eine derartige Soziale Kontrolle zeigt und wie in der Schweiz mit einem Bruch „Sozialer Vernunftshandlung“ von jugendlichen Personen umgegangen wird, soll dann im Kapitel 4 anhand des schweizerischen Jugendstrafrechts vorgestellt werden.

Für die vorliegende Arbeit wird Delinquenz als Definition sozial auffälliger Jugendlicher genutzt, woraus sich auch der Begriff Jugenddelinquenz ergibt. Um sich mit dem Thema der Jugenddelinquenz auseinander zu setzen, ist es spannend, ein Bild davon zu haben, wie das Ausmass des Phänomens in unserer Gesellschaft aussieht. Demzufolge soll im folgenden Abschnitt darauf eingegangen werden.

3. Zum Ausmass der Jugenddelinquenz in der Schweiz

Sobald sich Themen in den Medien öfters zeigen, für welche die Gesellschaft besonderes Gehör hat, erhalten diese zunehmend Aufmerksamkeit. Dieses Phänomen ist auch bei der Thematik der Jugenddelinquenz zu sehen. So entsteht in der Gesellschaft schnell die Annahme, die Delinquenzrate der jugendlichen Bevölkerung würde extrem ansteigen. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat dafür im Jahre 2008 amtliche Statistiken durchgeführt, aus welchen jedoch das Ausmass der Jugenddelinquenz, auf Grund erkenntlichen Untersuchungsverzerrungen, schwer zu entziffern ist (vgl. Bundesamt für Justiz 2008: 4).

Trotz klar definierter Gesetze, kann nicht davon ausgegangen werden, dass jede delinquente Handlung erfasst und untersucht wird. Dies zeigt sich in der Problematik der Hellfeld- und Dunkelfeldstatistiken. Alle öffentlich erfassten- sowie untersuchten delinquenten Handlungen werden als Hellfeld verstanden (vgl. ebd.: 108f).

Hierfür sind Anzeige- und Urteilsstatistiken verantwortlich, welche amtlich erfasste Delikte aufzeichnen (vgl. Bundesamt für Justiz 2008: 4).

Delinquentes Verhalten der „oberen Klasse“, wie politische Korruption oder Drogengeschäfte, sind entsprechend schwierig zu erfassen und in einem strafrechtlichen Prozess zu bearbeiten, weshalb ein Dunkelfeld entsteht (vgl. ebd.: 109). Diese Forschungen werden in der Schweiz nur selten ausgeführt (vgl. Bundesamt für Justiz 2008: 4).

Trotzdem zeigen laut Fink, die statistischen Bestände zur Erfassung des Ausmasses der Jugenddelinquenz in den letzten Jahren eine stete Verbesserung, nicht zuletzt auf Grund des Drucks der Gesellschaft (vgl. 2011: 21).

Trotzdem gibt es keine Daten seitens Strafvollzugsstatistik, da diese ausschliesslich erwachsene Täter registrieren. Über den Jugendstrafvollzug lassen sich somit keine

zuverlässigen Aussagen finden, was die Uneinigkeit im Fachgebiet über die Zunahme des Ausmasses der Jugenddelinquenz in den letzten Jahren hervorbringt (vgl. Bundesamt für Justiz 2008: 4).

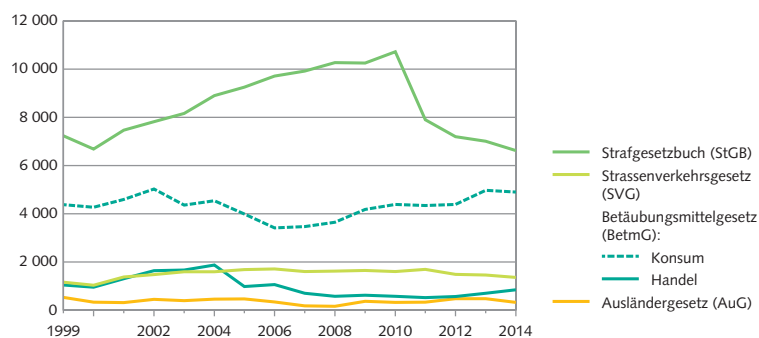
Verbesserungen und Erweiterungen der schweizerischen Statistiken seit 2012, welche auch Angaben der Opfer miteinbeziehen, führen dazu, vermehrt Daten über Hell- und Dunkelfeld zu erhalten. Diese ermöglichen zudem, Forschungen zu Prozessen der Resozialisierungen und Rückfällen zu erstellen (vgl. Fink 2011: 21).

Eingeschlossen in die Untersuchungen der Jugenddelinquenz sind alle vorsätzlich strafbaren Delikte von unter 18-Jährigen, „die entweder gegen Leib und Leben (Tötungsdelikte, Körperverletzungen, usw.), gegen die Freiheit (Drohung, Nötigung, usw.) oder gegen die sexuelle Integrität (Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, usw.) gerichtet sind“ (Bundesamt für Justiz 2008: 8). Untersucht wird die Rate der Delinquenz im Bereich der Strafanzeige, des Strafurteils und des Strafvollzugs.

Durch sogenannte „Filterungsprozesse“, in welchen nicht alle Delikte angezeigt werden und die Täter nicht ermittelt oder nicht verurteilt wurden, entsteht eine ungenaue Darstellung der effektiven Anzahl von delinquenten Handlungen. Die Berücksichtigung dieser Lücke bleibt jedoch in den Statistiken aus (vgl. ebd: 9f). Zudem werden zur Alterskategorie der Jugendlichen vielmals auch junge Erwachsene gezählt, obwohl diese der „Erwachsenen-Statistik“ angehören, was die Zahlen verfälscht (vgl. Hebeisen 2011: 63).

Mit Fokus auf die Jugendstrafurteilsstatistik zu den wichtigsten Gesetzen, kann im Verlauf eine seit 2010 deutliche Abnahme im Bereich der Verurteilungen nach dem StGB beobachtet werden. Eine Zunahme wird in Zusammenhang mit dem Konsum von Betäubungsmitteln festgestellt, wobei der Handel nur sehr gering stieg.

Jugendliche: Verurteilungen nach den wichtigsten Gesetzen



Quelle: BFS – Jugendstrafurteilsstatistik

© BFS, Neuchâtel 2015

(vgl. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/03/key/ueberblick/01.html>)

Verurteilungen aufgrund von Strassenverkehrs-Übertretungen bleiben eher konstant bis hin zu einer minimalen Abnahme. Es wird hier jedoch nicht ersichtlich, um was für Verurteilungen es sich handelt - somit ist auch das Alter unbekannt (vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft 2015: 1). Es soll jedoch ein Bild der Tendenz in den letzten Jahren geben.

Da es in dieser Arbeit um Jugendliche geht, welche nach einer delinquenten Tat zu einer Schutzmassnahme oder einem Freiheitsentzug gemäss JStG verurteilt wurden, wird versucht eine Übersicht der dafür relevanten Zahlen zu geben. Dabei wird von Jugendlichen gesprochen, die zur Zeit des Delikts bereits 15 Jahre alt sind und somit zu einem Entzug der Freiheit verurteilt werden können. Wichtiger Aspekt ist in diesem Zusammenhang der Art. 32 im JStG, der festlegt, dass beim einem Freiheitsentzug zusätzlich eine Schutzmassnahme verhängt wird, die ersterem vorgezogen wird (vgl. Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht 2003: 12). Dies führt dazu, dass in der Schweiz sehr wenige Freiheitsentzüge durchgeführt werden.

Im Jahre 2013 wurden insgesamt 13`397 delinquente Jugendliche registriert, wo von 1`069 zu einem Freiheitsentzug führten. Im 2014 zeigte sich mit 12`804 festgehaltenen Fällen, von welchen 818 mit einer Entzug der Freiheit sanktioniert wurden, eine Abnahme (vgl. Statistik Schweiz 2015: 1).

Auch im Bericht der polizeilichen Kriminalstatistik (2009-2014), welcher national gilt und alle delinquenten Fälle festhält, die bei der Polizei registriert wurden, wird seit 2009 eine Abnahme der Jugenddelinquenz von 40% festgestellt (vgl. Bundesamt für Statistik BFS 2015: 1).

Auf welcher Basis Verurteilungen ausgesprochen werden und somit die Zahlen in den Statistiken verändern können, wird im nächsten Kapitel dargestellt, in dem eine vertiefte Übersicht zum Jugendstrafrecht in der Schweiz gegeben wird.

4. Jugendstrafrecht Schweiz

Bereits 1893 entstand ein Konzept von Carl Stooss, in welchem er für die Jugendlichen ein Sonderstrafrecht initiierte, das bis heute bestehen blieb. Der Gedanke hält daran fest, bei jugendlichen Personen eine spezielle strafrechtliche Regelung anzuwenden. Auch nach der Revidierung des ganzen Strafgesetzbuches (StGB), wurde dieses Konzept als Grundkern beibehalten (vgl. Gürber 2009: 81). Das JStG ist somit seit dem 1. Januar 2007 nicht mehr im Erwachsenenstrafgesetz verankert, sondern hat ein eigenes, separates Gesetz (vgl. Bundesamt für Justiz 2010: 13). Dennoch ist das Erwachsenenstrafrecht nicht ganz unbedeutend, denn wie bereits in Abschnitt 2.2 erwähnt wurde, beruft sich das JStG in Art. 1 auf Bestimmungen im StGB, die ebenfalls geltenden Charakter für delinquente Taten haben können (vgl. Gürber 2009: 82).

Im Jugendstrafrecht sind alle Rechtsnormen beinhaltet, welche als Sanktionen delinquenter Verhaltensweisen von Minderjährigen gelten.

Dies betrifft das materielle Jugendstrafrecht. Zudem regelt das formelle Jugendstrafrecht - wird auch Jugendstrafprozessordnung (JStPO) genannt – das eingeleitete Verfahren und die Zusammenarbeit der Jugendstrafbehörden (vgl. Riedo 2013: 66).

Anders als im früheren JStG orientieren sich Jugendstrafbehörden seit der Revision am Prinzip des Dualismus. Werden Schutzmassnahmen angewiesen, müssen diese in der Regel von einer Strafe begleitet sein (vgl. Gürber 2009: 82). Dies wird im Art. 11 des JStG aufgelistet.

Art. 11 Anordnung der Strafe

¹ *Hat der Jugendliche schuldhaft gehandelt, so verhängt die urteilende Behörde zusätzlich zu einer Schutzmassnahme oder als einzige Rechtsfolge eine Strafe.*

² (...) (Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht 2003: 4).

Das Jugendliche bei delinquentem Verhalten durch das JStG anders behandelt werden als Erwachsene, hat bestimmte Überlegungen als Hintergrund.

Gürber nennt als Gründe beispielsweise die vorwiegende Einmaligkeit delinquenter Verhaltensweisen, welche er als „vorübergehende Begleiterscheinung der normalen Entwicklung eines jungen Menschen“ (2009: 81) sieht. Ausserdem ist nicht erwünschtes Benehmen, wie oben angetönt, oft nicht der Start in eine straffällige Karriere, vielmehr „Ausdruck von Fehlentwicklungen, von fehlenden Perspektiven und sonstigen Nöten“ (ebd.).

4.1 Aufbau und Struktur des Jugendstrafrechts

Auch wenn sich das JStG auf Jugendliche zwischen 10- bis 18 Jahren beschränkt, kann in gewissen Fällen eine Schutzmassnahme nach Vollendung von 18- bis hin zu 22 Jahren hinausgezogen werden (vgl. Gürber 2009: 83). Diese Bestimmung wird in Art. 19 des schweizerischen Jugendstrafgesetzes festgehalten:

Art. 19 Beendigung der Massnahmen

¹ *Die Vollzugsbehörde prüft jährlich, ob und wann die Massnahme aufgehoben werden kann. Sie hebt sie auf, wenn ihr Zweck erreicht ist oder feststeht, dass sie keine erzieherische oder therapeutische Wirkung mehr entfaltet.*

² *Alle Massnahmen enden mit Vollendung des 22. Altersjahres.*

(...) (Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht 2003.: 7).

Die strafbaren Handlungen sind im StGB aufgeführt. Das JStG kennt keine Strafbestände; differenziert wird jedoch in der Art und Weise des Strafens. Je älter die jugendliche Person,

desto höher die Möglichkeit einer einschneidenden Sanktion. Charakterisiert wird zwischen Strafen und Massnahmen (vgl. Pärli 2005: 94).

Strafen

Vor Vollendung des 15. Altersjahres sind nur zwei Arten von Strafen anwendbar – die persönliche Leistung (höchstens 10 Tage) und einen Verweis (vgl. Gürber 2005: 82f).

Bei Strafen ab 15 Jahren ist die Rede von einem Verweis, eine Verpflichtung zu einer persönlichen Leistung, bei Jugendlichen zusätzlich Busse und Freiheitsentzug oder auch einer Strafbefreiung (vgl. Pärli 2005: 95).

Einschneidende Strafen werden erst nach dem 15. Altersjahr ausgesprochen (vgl. Gürber 2005: 82f). So besteht die Möglichkeit des Freiheitsentzugs nur dann, wenn die jugendliche Person zur Zeit der Straftat das 15. Lebensjahr vollendet hat. Der Freiheitsentzug wird jedoch höchstens für eine Dauer von einem Jahr ausgesprochen, kann sich allerdings in Fällen von schwerwiegenden Taten bei Jugendlichen über 16 Jahren bis zu 4 Jahren erhöhen. Anwendungen dieses Charakters sind in Art. 25 des JStG geregelt (vgl. ebd).

Massnahmen

Wird von Massnahmen gesprochen, zeigen sich unterschiedliche Möglichkeiten: Aufsicht, persönliche Betreuung, Unterbringung in einer Erziehungs- oder Behandlungseinrichtung oder bei Privatpersonen (vgl. Pärli 2005: 94f). Es bestehen zudem „besondere Behandlungsmassnahmen medizinischer, psychiatrischer oder psychologischer Art, heilpädagogische Betreuung bei Behandlungsbedürftigkeit, Therapieheim für besonders schwer erziehbare Jugendliche, Arbeitserziehungsanstalt für junge Erwachsene“ (ebd). Heute wird jedoch nicht mehr der Begriff „Arbeitserziehungsanstalt“, verwendet, sondern „Einrichtung“.

Da sich Jugendliche in der Phase zwischen dem Kindsein und Erwachsen werden in einer „Schonphase“ (Kap. 2.2) befinden, ist auch das JStG speziell darauf ausgerichtet und verfolgt in erster Linie den Erziehungs- sowie Schutzgedanken (vgl. Bundesamt für Justiz BJ 2010: 13). Dieser Aspekt wird in den Grundsätzen im Art. 2 des JStG definiert, worauf im nächsten Kapitel ausführlich eingegangen wird.

4.2 Sanktionsarten: Strafen und Schutzmassnahmen

Die im StGB niedergeschriebenen Sanktionen sind in Strafen und Schutzmassnahmen gegliedert. Unter welchen Voraussetzungen diese beiden Bestrafungsarten zur Anwendung kommen, wird im Kapitel drei „Schutzmassnahmen und Strafen“ des StGB geklärt. Wann eine Schutzmassnahme angeordnet wird ist in Art. 10 festgehalten.

Wird in einem Verfahren aufgrund gezeigter Delinquenz eine jugendliche Person mit einer Strafe bedroht und es zeigt sich zudem in entsprechenden Untersuchungen, dass aufgrund erzieherischen Defiziten eine spezielle therapeutische und/oder erzieherische Fürsorge von Nöten ist, wird diese von der urteilenden Instanz ausgesprochen. Dies erfolgt in jedem Falle, auch wenn die Person nicht schuldhaft ist (vgl. Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht 2003: 4). Bei Anordnungen von Strafen (Art. 11) wird die jugendliche Person entweder einzig mit der entsprechenden Strafe sanktioniert oder aber diese folgt zu einer angeordneten Schutzmassnahme (vgl. ebd.).

Für die Verfahren an delinquenten Jugendlichen sind verschiedene Instanzen zuständig: „untersuchende Behörde, urteilende Behörde und vollziehende Behörde.“ (Bundesamt für Justiz 2010: 13). Wie diese eingesetzt werden und wer welche Zuständigkeiten hat, ist in der Schweiz seit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung am 1.1.2011 einheitlich geregelt. In einzelnen Kantonen ist der/die Jugendrichter/-in zentrale Person, wobei das ganze Verfahren (Untersuchung, Urteil und der Vollzug) von einer einzigen Instanz geregelt wird. Wird nach der Form des/der Jugendanwalt/-anwältin gearbeitet, geht ein Prozess nicht von einer, sondern von mehreren Personen aus (vgl. ebd.: 13f).

Bevor eine Entscheidung über Strafen und/oder Massnahme getroffen wird, müssen die Behörden, wenn erforderlich, eine nach Art. 9 JStG (vgl. Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht 2003: 3) Untersuchung durchführen, in dem persönliche Umstände geklärt, beachtet und geprüft werden. Wichtige Aspekte sind in diesem Zusammenhang die Familie und Erziehung, die Schule sowie der Beruf und die Freizeit. Diese Abklärungen führen die Jugendanwaltschaften durch. Zudem existieren sogenannte Beobachtungseinrichtungen, welche entweder stationär oder ambulant sind. Wird in einer Beobachtungs-Untersuchung die Notwendigkeit einer Schutzmassnahme bestätigt, muss grundsätzlich auch eine solche angeordnet werden (vgl. Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht 2003: 3).

Strafen und Massnahmen werden in unterschiedlicher Weise gehandhabt. Im folgenden Abschnitt wird aufgezeigt, welche Schutzmassnahmen und Strafen laut JStG für delinquente Jugendliche existieren.

4.2.1 Strafen

Eine Strafe kann dann als Sanktion erfolgen, wenn die jugendliche Person eine strafbare und schuldhaftige Handlung ausgeführt hat, für welche sie das Bewusstsein ihres fehlerhaften Verhaltens hat. Es können nicht allen Jugendlichen zwischen 10- und 18 Jahren dieselben Strafen ausgesprochen werden. 10- bis 15 Jährigen blüht einzig einen Verweis und eine persönliche Leistung bis zu 10 Tagen (vgl. Gürber 2005: 84).

Als mildeste Strafe für delinquente Jugendliche ordnet das Gesetz einen **Verweis** (Art. 22) an. Die betroffene Person wird bei einem Verweis – amtliche Missachtung der Tat – schuldig gesprochen. Danach wird das Verfahren in der Regel eingestellt (vgl. Gürber 2005: 84). Reicht dies nicht, wird zum Verweis eine Probezeit gegeben, die sich von sechs Monaten bis hin zu zwei Jahren ziehen kann. Während dieser Zeit dürfen keine delinquenten Taten von der jugendlichen Person ausgehen. (vgl. Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht 2003: 9). Reicht der Verweis nicht, kann der oder die Jugendliche mit einer **persönlichen Leistung** (Art. 23) sanktioniert werden. Diese Strafe kann mit der Gemeinwesenarbeit verglichen werden und sieht damit Leistungen in Form von Einsätzen in sozialen Institutionen vor. Die Form der Sanktion muss immer im Verhältnis zum Alter und den Fertigkeiten der jugendlichen Person stehen. Auch hier wird, falls die Vorgaben nicht eingehalten werden, die Sanktion mit bspw. einer Busse oder gar einem Freiheitsentzug verschärft (vgl. ebd.). Die Dauer des Einsatzes ist auf maximal zehn Tage angesetzt – bei Jugendlichen über 15 Jahren bis zu drei Monaten (vgl. Güber 2005: 84). Auch diese Strafe hat einen erzieherischen Sinn und wird als symbolische Wiedergutmachung angesehen (vgl. Bundesamt für Justiz BJ 2010: 15).

Eine weitere Möglichkeit besteht in der **Busse**, die nur bei über 15 Jährigen eingesetzt werden kann und im Gegensatz zur persönlichen Leistung keinen speziellen erzieherischen Zweck vorsieht (vgl. ebd.). Es besteht die Alternative, eine verordnete Busse in eine persönliche Leistung zu ändern. Wird die Zahlungsfrist oder zu erbringende Leistung nicht eingehalten, erfolgt einen Freiheitsentzug für bis zu 30 Tagen (vgl. Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht 2003: 9f).

Der Art. 25 im JStG regelt die Strafe des **Freiheitsentzugs**, die für Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr angeordnet werden kann. Der Freiheitsentzug kann sich von einem Tag bis zu 12 Monaten erstrecken, bei 16 Jährigen bis zu vier Jahren, wenn diese Person:

- a. *Ein Verbrechen begangen hat, das nach dem für Erwachsenen anwendbaren Recht mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bedroht ist;*
- b. *Eine Tat nach den Artikeln 122, 140 Ziffer 3 oder Artikel 184 StGB²⁵ begangen und dabei besonders skrupellos gehandelt hat, namentlich wenn der Beweggrund des jugendlichen, der Zweck der Tat oder die Art ihrer Ausführung eine besonders verwerfliche Gesinnung offenbaren. (ebd. 10)*

In Art. 25 bis 37 JStG werden alle Bedingungen und Anwendungen (Umwandlung in persönliche Leistung, Vollzug, Bedingte Entlassung aus dem Freiheitsentzug, Probezeit,

Bewährung, Nichtbewährung, Zusammentreffen von Schutzmassnahmen und Freiheitsentzug, Verbindung von Strafen, Gesamtstrafe, bedingter Vollzug von Strafen, Verfolgungsverjährung und Vollstreckungsverjährung) zum Freiheitsentzug und anderen Strafen geregelt, auf welche hier jedoch, abzusehen von den Artikeln 28 und 32, nicht eingegangen wird (vgl. ebd: 10-14). Sehr bedeutend erscheint hier die Bedingung, den Entzug der Freiheit als letzte Möglichkeit – Ultima Ratio - anzuwenden (vgl. Bundesamt für Justiz BJ 2010: 15). Dies wird im Art. 32 (Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht 2003: 12) festgehalten, in welchem steht, dass beim Aussprechen eines Freiheitsentzugs und einer Schutzmassnahme, zweiteres vorgezogen wird. Die Freiheit kann dadurch jedoch auch entzogen oder eingeschränkt werden.

Die Regelungen der **bedingten Entlassung**, vorgeschrieben in Art. 28 JStG, kann bei delinquenten Jugendlichen dann angewendet werden, wenn die Hälfte der Verbüssung durch ist und die zuständigen Instanzen davon ausgehen, dass die oder der Jugendliche nicht rückfällig wird.

Wird eine jugendliche Person bedingt entlassen, so muss diese eine individuell bestimmte Probezeit bestehen, die zusätzlich spezielle Anweisungen beinhalten kann und von einer ausgewählten Person geleitet wird. Die definitive Entlassung folgt erst, wenn sich die Person während dieser Zeit bewährt hat (vgl. ebd. 10-14).

Der Vollzug von allen Strafen des JStG darf nicht länger dauern, als bis zum vollendeten 25. Altersjahr der betroffenen Person. Ein Verfahren kann jederzeit eingestellt werden, wenn der oder die Jugendliche nicht schuldig gesprochen wird und keiner Schutzmassnahme bedarf (Gürber 2005: 85).

4.2.2 Schutzmassnahmen

Einer Strafe folgt nicht in jedem Fall eine Schutzmassnahme. Wird eine jugendliche Person auf Grund ihrer delinquenten Tat bestraft und wird bei ihr der Bedarf einer speziellen therapeutischen- und/oder erzieherischen Behandlung vorgesehen, so legt die zuständige Instanz die dafür nötigen Schutzmassnahmen fest (vgl. Bundesamt für Justiz 2010: 4). Wird in einem Fall eine besondere Massnahme bestimmt, bestehen für die Behörden nach dem JStG die Möglichkeit, eine von drei unterschiedlichen ambulanten Schutzmassnahmen oder eine stationäre Schutzmassnahme als anzuordnen.

Die in Art. 12 niedergeschriebenen Voraussetzungen für eine **Aufsicht**, zählt als „leichteste“ Massnahme, die nur dann angewendet wird, wenn die Sicherheit der elterlichen Sorge besteht, alles Erforderliche für die/den Jugendliche/-n leisten zu können, was von einer für die Aufsicht bestimmte Person kontrolliert werden kann (vgl. Gürber 2005: 86). Im Falle einer

mündigen jugendlichen Person, darf diese Art von Schutzmassnahme nur erfolgen, wenn die/der Betroffene einwilligt.

Zeigt sich die Aufsicht als nicht ausreichende Handlung, wird die in Art. 13 stehende **Persönliche Betreuung** als Schutzmassnahme bestimmt. In diesem Falle wird eine entsprechende Person beigezogen, welche die Aufgabe hat, den Eltern hinsichtlich Erziehungsarbeit behilflich zu sein oder diese auch einzuschränken und gleichzeitig eine persönliche Fürsorge zum/zur betroffenen Jugendlichen herzustellen. Auch diese eingreifende Handlung benötigt eine Zustimmung, sofern die Mündigkeit der jugendlichen Person vorhanden ist (vgl. Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht 2003: 4f).

Mit dem Anrecht des Eingriffes in die persönlichen Verhältnisse der/des Jugendlichen und der Familie, wird eine erzieherische Massnahme vorgenommen (vgl. Bundesamt für Justiz 2010: 14).

Die **ambulante Behandlung**, Art 14 JStG, wird in Fällen von psychischen- und entwicklungsspezifischen Beeinträchtigungen, aber auch bei Suchtabhängigkeiten eingesetzt. Speziell bei dieser Schutzmassnahme ist die Möglichkeit, sie zusätzlich mit einer Aufsicht, einer persönlichen Betreuung oder einer Unterbringung zu verbinden (vgl. Gürber 2005: 86f). Mit dieser Massnahme wird das Ziel verfolgt, die jugendliche Person zu unterstützen und zu behandeln, ohne eine dauernde Überwachung und Kontrolle zu vollbringen (vgl. Bundesamt für Justiz 2010: 14).

Als letzte und einschneidendste Schutzmassnahme sieht das JStG in Art. 15 die **Unterbringung** vor, die erst bedeutend wird, wenn ambulante Behandlungen keine ausreichende Möglichkeit sicherstellen (vgl. Gürber 2005: 87).

In diesem Falle besteht eine stetige Beobachtung und Aufsicht, was die Freiheit der Person auf höchstem Niveau einschränkt (vgl. Bundesamt für Justiz 2010: 14). Die persönliche Lage, therapeutische- und erziehende Notwendigkeiten stehen bei der Form der Unterbringung im Mittelpunkt (vgl. Bundesgesetz über das Jugendstrafgesetz 2003: 5).

Eine **geschlossene Platzierung** findet nur dann statt, wenn dies die letzte Möglichkeit ist, den persönlichen Schutz zu gewährleisten. Ein Weiterer Grund kann auch das Schützen von Dritten sein, d.h. wenn eine besondere Gefährdung von der jugendlichen Person ausgeht (vgl. Gürber 2005: 87).

In allen Fällen muss dafür aufgekomen werden, die oder den Jugendliche/-n in entsprechender Art und Weis zu unterrichten und auszubilden (vgl. Bundesgesetz für das schweizerische Jugendstrafrecht 2003: 6).

Art. 19 schreibt vor, eine Massnahme jährlich zu begutachten, damit über deren Beendigung entschieden werden kann. Dem ist so, sobald das Ziel erreicht ist oder erhoffte, weitere

therapeutische- und oder erzieherische Effekte der Massnahme ausbleiben (vgl. Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht 2003: 7).

Einzuhalten sind beim Anordnen einer Strafe und/oder einer Massnahme die geltenden Grundcharaktere des JStG, die vom Schutz und von der Erziehung der jugendlichen Person ausgehen. Denn Jugendliche werden in diesem Sinne nicht direkt bestraft, sondern unterliegend einer erzieherischen Massnahme. Dies soll im fortführenden Kapitel 4 dargelegt werden.

5. Jugendstrafgesetz unter dem Gedanken von Schutz und Erziehung

Die Besonderheiten, welche das schweizerische Jugendstrafgesetz beinhaltet, zeigen sich in erster Linie in den Grundsätzen, die bei delinquenten Jugendlichen von Bedeutung sind.

Art. 2 Grundsätze

¹ Wegleitend für die Anwendung dieses Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen.

² Den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen sowie der Entwicklung seiner Persönlichkeit ist besonders Beachtung zu schenken (Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht 2003: 2).

Mit dieser speziellen Ausrichtung des Gedankens von Schutz und Erziehung, welches ebenfalls im deutschen Jugendstrafgesetz Usus ist, wird eine Grundeinstellung gegenüber jugendlichen Personen verfolgt, die einerseits davon ausgeht, dass sich Jugendliche noch in einer Entwicklungsphase befinden und somit noch formbar sind (vgl. Biendl 2005: 7), andererseits das Ziel verfolgen, die Sozial- und Selbstkompetenz soweit zu unterstützen, dass sich die Gefahr zu einer erneuten, wiederholten delinquenten Tat verkleinert (vgl. Hebeisen 2011: 72). Schutz meint in dieser Hinsicht die spezielle Behandlung der Jugendlichen vor dem Gesetz, wodurch sie bspw. nicht zusammen mit erwachsenen Strafgefangenen untergebracht sind und somit davon abgehalten werden, sich durch deren Einflüsse kriminalisieren zu lassen.

Walter (2011: 767) greift im Zusammenhang des Vollzugs auf das deutsche Bundesverfassungsgericht (Mai 2006) zurück, welches die Verantwortung eines Staates in den Vordergrund hebt. Wird durch eine Sanktion bzw. eine Massnahme die Freiheit einer jugendlichen Person eingeschränkt oder gar entzogen, muss sich der Staat für den weiteren Verlauf der Entwicklung, in diesem Sinne für den Schutz und die Erziehung verantworten.

Dies verlangt unter anderem zwingend, bei Strafverfolgungen die Lebenssituation der betroffenen Person zu beachten. So ist in den Grundsätzen festgehalten, dass die Familien- sowie Lebensumstände und die Persönlichkeitsentwicklung untersucht werden müssen, bevor Urteile getroffen werden können (vgl. Bundesamt für Justiz 2010: 13). Mit Hilfe des Erziehungsgedankens soll bewusst auf die persönlichen- sowie entwicklungsspezifischen Probleme der Jugendlichen eingegangen werden - nicht zuletzt durch die pädagogisch ausgerichteten Massnahmen.

Verlangt wird, dass die Erziehungsmassnahmen dort stattfinden, wo ein Erziehungsdefizit vorhanden ist. In dieser Hinsicht wird davon ausgegangen, dass Delinquenz unter anderem auf Grund von Defiziten im Verlauf der Erziehung und Entwicklung einer jugendlichen Person stattfindet. Hier entstehen die ersten Ungleichheiten und Diskussionen zum Aspekt der Erziehung und Strafe in einer Einheit (vgl. Biendl 2005: 20). Hilfe und Strafe, Erziehung und Kontrolle, Freiheit als Perspektive in der Realität der Unfreiheit? Auf diese Fragen und Diskussionselementen wird in der Arbeit im Kapitel 5.1 eingegangen.

Der Erziehungsgedanke ist nicht nur im JStG verankert, sondern findet sich auch in Zielsetzungen der Sozialen Arbeit – Hilfen zur Erziehung z.B. durch Fremdplatzierung (Thole 2005a: 22, zit. in Hochuli Freund/Stotz 2013: 31).

In Anbetracht des erzieherischen Grundsatz, bezieht sich das JStG im Art. 27 zum Vollzug, wie die individuellen Verhältnisse der jugendlichen Person in Betracht gezogen werden müssen. Der Fokus auf die in Zukunft stehende Selbständigkeit und somit Resozialisierung muss zudem immerzu fokussiert und vorbereitet werden. Dafür zentral ist die Ermöglichung, den Bildungsweg (weiter) zu verfolgen (Schule, Lehre und Beruf), sei dies intern oder in der herkömmlichen Bildungsstätte. Besteht der Bedarf einer Therapie, muss diese ebenfalls in der Einrichtung ermöglicht werden (vgl. Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht 2003: 10f).

Wichtig scheint zudem die Ansicht, dass es nicht darum geht, als Mittel zur Strafe zu Erziehen, sondern den Erziehungsgedanken als Mittel zum Zweck zu nutzen. D.h. mit erzieherischen Massnahmen sollen die individuell festgelegten Ziele erreicht werden (vgl. Nix et al. 2011: 61). Strafen haben in diesem Sinne keine direkte- oder aufbauende, pädagogische Erziehungsarbeit, werden jedoch unter erzieherischem Charakter ausgesprochen, in dem betroffene Personen für ihr gezeigtes delinquentes Verhalten eine bestimmte Leistung aufbringen müssen (vgl. Hebeisen 2011: 72).

Dies soll anhand des Ziels der Erziehungsmassnahme veranschaulicht werden.

5.1 Erziehungsmassnahme als Ziel des Jugendstrafvollzugs

Wozu werden Sanktionen erlassen, welche Ziele werden damit verfolgt und welche Wirkungen damit erhofft? Nebst dem Ziel der Erziehung, des Schutzes und der Resozialisierung, kann eine Massnahme und ein Freiheitsentzug als Sanktion auf eine delinquente Tat aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet werden.

Dementsprechend kann das Ziel des Jugendstrafvollzug von einer anderen Seite als Abschreckung angesehen werden. Strafe als moralischer Anstoss, der in der Gesellschaft das Empfinden über das Unrecht und das Recht wieder sensibilisiert.

Eine gebrochene Regel, die mit einer Strafe sanktioniert wird, kann und soll für die Menschheit geltende Werte und Normen – somit auch die Gesetzesregeln – hervorrufen und verschärfen. Somit wird einerseits Prävention, andererseits Abschreckung erreicht (vgl. Cornel 2008: 58 zit. in Pock o.J.: 16).

Laut Pock kann die Wirkung der Generalprävention nicht vollumfänglich erzielt werden, weil die damit zu erreichende Zielgruppe nicht zwingend darauf anzusprechen scheint. Im Verlauf der Sozialisierung haben wir gelernt, wann auf bestimmte Handlungen eine Strafe folgt und wann eben nicht. Wer sich jedoch nicht auf solche Konstanten verlassen kann, reagiert in der Regel anders auf Sanktionen (vgl. Pock o.J.: 17). Es handelt sich beim Verhängen von Sanktionen ebenfalls um soziale Kontrolle, welche formalisiert ist und dadurch für alle zugänglich, ersichtlich und nachvollziehbar sein sollte (vgl. Hassemer 2009: 203 zit. in ebd.).

Für diese Arbeit wird vom Gedanken ausgegangen, als Basis des Ziels des Jugendstrafvollzugs für die betroffenen Jugendlichen, von Erziehung und Schutz auszugehen. Denn mit dieser Konzeptualisierung wird immerzu das Ziel der Resozialisierung verfolgt. Deshalb wird hier die Definition der Erziehung dargestellt.

5.2 Definition Erziehung

Erziehung, auch mit Bildung in Zusammenhang gesetzt, gilt als wesentlicher Praxisbereich der Pädagogik, der sowohl in der Theorie wie auch in der Praxis seinen Geltungsbereich erfährt (vgl. Sinhart-Pallin 2006: 113).

In Bezugnahme auf Herrmann (1987: 16ff) beschreibt Müller (2015: 47) die Erziehung als etwas, was weder einheitlich definiert noch gemacht werden kann, etwas was nicht der Technologie entspricht. Es geht nicht darum, eine Person zu einem Gegenstand zu erbauen sondern Bildung zu erzielen. Erziehung, „soziale Kunst“ (Sinhart-Pallin 2006: 113), versteht sich jeweils auch mit den in der Geschichte zusammenhängenden Bildern der Erziehung.

Im Duden wird die Bedeutung der Erziehung als ein Heranformen zu einem anständigen Benehmen während der Kindheit, als gute Verhaltensweisen, die einem gelernt wurden, definiert (vgl. <http://www.duden.de/rechtschreibung/Erziehung>).

Das Ziel einer Erziehung ist demnach, durch „zielgerichtete und bewusste soziale Handlungen und Prozesse“ (Müller-Fritschi 2005: 51) Förderung der Bildungsentwicklung zu bieten. So sollen eigene Ressourcen in Auseinandersetzung mit der eigenen Umwelt bestmöglich eingesetzt werden können, womit das Zusammenspiel „Mensch, Umwelt“ erzielt wird. Erziehung und dessen Ziele sind zudem an Wert- und Normvorstellungen gebunden, welche sich im Interaktionsprozess zwischen den Erzieher und Erzieherinnen und den zu Erziehenden äussern. Es ist in solchen Interaktionsprozessen darauf zu achten, das Bewusstsein über mögliche Machtgefälle zu haben, sei dies in Bezug auf Alter, Kenntnis, Ressourcen oder Fähigkeiten (vgl. Müller-Fritschi 2005: 51f).

Auch Vogel (2008: 119f) beschreibt, in Zusammenhang mit den herkömmlichen Erziehungstheorien, die Erziehung als Denkmodell, in dem durch speziell ausgerichtete Handlungen die Grundeinstellung und das Verhalten einer Person – in dem Sinne eines Kindes – geformt werden soll. Das Ziel ist, die Verinnerlichung dieser Einstellung und sie zum eigene Selbstverständnis zu machen.

Ziel des pädagogischen Denkmodells ist des Weiteren die Selbstbestimmung der Person, in diesem Zusammenhang der jugendlichen Person, was nur erreicht werden kann, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind (vgl. Vogel 2008: 120f).

5.3 Erzieherische Massnahmen

Wie bereits zuvor angedeutet wurde, wird mit erzieherischen Massnahmen nicht nur die momentane Situation, in welcher ein Erziehungsdefizit zu beheben ist, fokussiert, sondern auch die Zukunft. Für jede delinquente Person soll die notwendige Hilfe und Unterstützung für eine geeignete Entwicklung zu einem aufrichtigen und verantwortungsbewussten Lebensalltag gewährleistet werden (vgl. Neus 1997: 1 zit. in Biendl 2005: 19).

Es stellt sich hier jedoch die Frage, wer definieren kann, was ein rechtschaffendes Leben ist, welche Werte dafür zentral sind? Aus Sicht des Gesetzes jedenfalls wird von Rechtschaffenheit gesprochen, wenn eine Person ihr Leben ganz ohne Konfrontation mit dem Gesetz führt und somit keine delinquenten Handlungen verübt (vgl. ebd.: 22f).

Prinzipiell könnte dies als Hauptziel einer Erziehungsmassnahme gelten: die soziale Resozialisierung in die Gesellschaft, ohne Rückfälle, im besten Fall die Wiedereingliederung in den beruflichen Alltag.

Durchaus handelt es sich auch um den Gedanken, die Gesellschaft vor delinquenten Taten zu schützen, was jedoch eine gelungene Resozialisierung bedingt und somit nicht als eigentliches Ziel formuliert werden kann. Ist die soziale Integration gegeben, wird auch Schutz erreicht. (vgl. Feest/Baumann 2011: 536).

Da Resozialisierung im Jugendstrafvollzug sowie auch im Erwachsenen-Strafvollzug von zentralem Wert ist, wird im nächsten Abschnitt vertiefter darauf eingegangen.

5.4 Resozialisierung als Ziel des Jugendstrafvollzugs

Cornel (vgl. 2009: 27) sieht den Begriff der Resozialisierung, welcher als Ziel des Jugendstrafvollzugs gilt, nicht eindeutig definierbar. Er versteht in diesem Fachbegriff eher eine Art- oder ein Bestandteil eines ganzen Konzepts. Für ihn ist nicht definitiv, ob es sich ausgenommen um die Reintegration in die Gesellschaft nach der Ausschliessung aufgrund von Sanktionen handelt oder vielmehr als erste und zweite Sozialisation im Kindheits- und Jugendalter. Sozialisation als ganzes Konstrukt muss jedoch als ein Geschehen angesehen werden, welche Menschen das ganze Leben begleiten.

Im Moment, in welchem von Resozialisierung die Rede ist, handelt es sich nicht mehr um die herkömmliche Sozialisation, sondern um den aussergewöhnlichen Zustand, welcher nicht in der Gesellschaft stattfindet – ausserhalb gewohnten Normen und Werten.

So wird im Kontext des Jugendstrafvollzugs, welcher diesen aussergewöhnlichen Zustand darstellt, Resozialisierung als die Wiedereingliederung in das soziale Konstrukt der Gesellschaft gesehen (vgl. ebd.: 29). Ziel dieser Reintegration ist demnach, sich wieder in den Norm- und Wertvorstellungen der Gesellschaft zurecht zu finden, welche vorschreiben, ein Deliktfreies Leben zu führen (vgl. Schüler-Springorum 1969: 158, zit. nach Cornel 2009: 29). Aebersold (o.J.: 1) beschreibt Resozialisierung als die absichtliche Besserung delinquenten Jugendlicher zu einer, dem Gesetz entsprechenden Lebensgestaltung, mit dem Ziel, Rückfälle zu vermindern.

Resozialisierung an und für sich als kriminalpolitisches Ziel zu nennen, bedingt auch die Bedingungen dafür festzulegen. Was bedeutet resozialisieren, wo benötigen Jugendliche Unterstützung, was für Hilfe kann angeboten werden? Die Grundlagen der Resozialisierung – kriminalpolitische Ziele – werden aus der Würde des Menschen abgeleitet, in dem jede delinquente jugendliche Person das Anrecht hat, seine eigene Persönlichkeit frei entstehen zu lassen (vgl. Cornel 2015: 582). Resozialisierung als Konzept in einem Leitbild kann nicht alleine mit dem Gedanken daran, etwas Positives zu erreichen, erfüllt werden. Die individuelle Umsetzung und die daraus resultierenden Situationen bzw. das Gelingen, sind Ermessung der sozialen Wiedereingliederung (vgl. Cornel 2009: 49).

Dies bedeutet für Professionelle - so Aebersol in Anlehnung an Besozzi - die Konfrontation mit der delinquenten Tat in den Fokus zu stellen. Dies heisst aber nicht, die Schuld in den Mittelpunkt zu setzen, sondern die Ursache für das gezeigte Verhalten zu suchen und zu hinterfragen. Zudem wird ein wichtiger Punkt angesprochen, nämlich den der Wiedergutmachung. Mit Ausübung der Delinquenz entwickelt sich ein Konflikt zwischen der jugendlichen Person und der Gesellschaft, welcher es zu lösen gilt (vgl. Aebersold o.J.: 5).

Um - unter der Achtung der Menschenwürde - zum Ziel und bestmöglichen Resultat hinsichtlich Prävention von Delinquenz aber auch Schutz der Gesellschaft zu gelangen, verfolgen Institutionen grundsätzliche Aspekte (vgl. Cornel 2015: 583). Es soll Beratung zu persönlichen Ängsten und Schwierigkeiten angeboten werden, in welchen die individuellen Ressourcen, Schwachpunkte, Wege und Chancen thematisiert und behandelt werden. Es schliesst zum einen Prozesse und die Grundsätzlichkeit der Reintegration nach der Sanktion ein, zum anderen jedoch auch die Konfrontation und Auseinandersetzung mit dem Thema Ausschluss und Missachtung. Zur Reintegration gehört zudem die Veränderung und die Einsicht der Tat, um fähig zu sein, zurück in der Gesellschaft ein Leben ohne delinquente Rückfälle zu führen. So soll auch die Verantwortung für das eigene Handeln fokussiert werden, mit dem Ziel, dieses zu ändern und festigen.

Inwiefern mit delinquenten Jugendlichen zum Thema Resozialisierung gearbeitet werden kann, hängt ebenfalls vom Verständnis des Hintergrundes des delinquenten Verhaltens ab. Anhand einer kurzen Übersicht zu Kriminalitätstheorien, sollen im folgenden Abschnitt mögliche Ursachen aufgezeigt werden, die zu delinquentem Verhalten führen können.

6. Kriminalitätstheorie kurz erklärt

Auch wenn sich die Jugenddelinquenz in den vergangenen Jahren zu vermindern scheint, bleibt die Frage, was Ursachen von delinquentem Verhalten sein können.

Zahlreiche Untersuchungen wurden dieser Thematik gewidmet, in welchen die für Risiko behaftete Gründe im sozialen Milieu, zentralen Charakter finden.

Beispiele sind Misshandlungen, zu wenig Aufsicht der Eltern, schulischer Druck, Armut, Konsum von Suchtmitteln oder widersprüchlicher Erziehungsstil (vgl. Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD 2008: 20 f). Gysin und Vollmer (2011: 43) nennen die Erziehung als speziell hoher Risikoaspekt, wenn sie bspw. mit psychischer- und physischer Gewalt oder fehlendem Interesse und Verantwortungsgefühl verbunden ist.

Auch wenn sich noch zahlreiche Ursachen auflisten liessen und sich viele Resultate von Untersuchungen nicht einheitlich decken, ist deutlich, dass es immer ein komplexes Zusammenspiel mehrerer Risikofaktoren auf unterschiedlichen Ebenen benötigt, um Jugenddelinquenz zu erklären (vgl. Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD 2008: 20 f). Wirken mehrere Einflussfaktoren aufeinander, vergrössert sich die Möglichkeit zu delinquentem Verhalten. Auf Grund dessen werden Begründungen für die Forschung der Delinquenz auf sozialen, individuellen, kulturellen und auch milieucharakteristischen Aspekten aufgebaut.

Dabei unterscheiden sie eine direkte- oder indirekte Einwirkung, wie auch Schutz- und Risikofaktoren, die im Verlauf der Entwicklung immer mehr Ausdehnung erleben, weil sich das soziale Umfeld der Menschen mehr und mehr vergrössert. Schutzfaktoren, welche die Wahrscheinlichkeit für delinquentes Verhalten verkleinern, zeigen sich in positiven Temperamentzügen, konstanten Beziehungen zu einer Bezugsperson, stabilen elterlichen Beziehung, Ressourcen zur Problembewältigung wie auch günstigen Bewältigungsstrategien und Umgang mit Stress (vgl. Gysin/Vollmer 2011: 42f).

Es lassen sich für die Erklärung der Jugenddelinquenz zahlreiche Theorien verschiedener Disziplinen finden, wie etwa die Lerntheorie, welche von wiederkehrenden Handlungen ausgehen und demnach ein grundlegendes Prinzip dafür definieren (vgl. Nix et al. 2011: 42ff). Dennoch darf nicht vergessen werden, wie individuell und vielseitig sich die Erscheinung der Jugenddelinquenz zeigt. Die Diskrepanz führt zu einer scheinbaren Unmöglichkeit einer einheitlichen Erklärung. Deshalb ist es wichtig, bezeichnende Darlegungen der Zusammenhänge zu liefern und auf eine grundlegende „Wissenschaft“ zu verzichten (vgl. Matt 2015: 77).

In der vorliegenden Arbeit wird nicht auf einen bestehenden Erklärungsansatz eingegangen, da dies für die Fragestellung irrelevant ist. Wichtig ist zu unterscheiden, ob es einmalige Delikte sind, oder die Rede von sogenannten delinquenten Karrieren ist.

Denn wie auch das JStG davon ausgeht, dass die Jugend eine spezielle Phase darstellt, so gehen auch Untersuchungen zu Merkmalen der Jugenddelinquenz davon aus, dass Delinquenz in der Jugendphase in vielen Fällen zur „Normalität“ gehört.

Kritisch wird ein delinquentes Verhalten dann, wenn es intensiviert wird und sich die Toleranzgrenze der Härte immer mehr verschiebt (vgl. ebd.: 41). Das Risiko einer delinquenten Karriere besteht vor allem dann, wenn die Konfrontation mit rechtlichen Strafprozessen eine Regelmässigkeit findet, beispielsweise auf Grund einer verzerrten Wertvorstellung oder unkonventionellen Sozialisation (Zugehörigkeit zu einer Gang) (vgl. Nix et al. 2011: 30).

Die Zeit der Jugend ist mit vielen Herausforderungen verbunden, welche letztlich auch zu einmaligen delinquenten Handlungen, zu Dummheiten, zum Ausloten von Grenzen führen

kann. Biendl spricht in Bezugnahme auf Heinz (2004: 28) von einer Minderheit von 5% aller delinquenten jugendlichen Personen, welche schlussendlich eine delinquente Karriere aufweisen, wobei es sich hier um eine Zahl von Deutschland handelt (vgl. 2005: 18f).

Studer (2012: 4) erklärt Delinquenz ebenfalls als „entwicklungstypischer Ausdruck einer Auseinandersetzung zwischen der persönlichen Identitätsfindung und Normenlehre und den gesellschaftlichen Schranken“.

In der Entwicklungspsychologie wie auch in der Kriminologie wird das sich Auseinandersetzen mit Normen und Werten sowie das damit verbundene Überschreiten als alltäglich angesehen und ist in allen Gesellschaftsschichten vorzufinden. Auffälliger Ausdruck der Jugenddelinquenz ist zudem die flüchtige Erscheinung. Selbst wenn sie im Verlauf der Jugendphase öfters auftreten, verschwinden sie überwiegend mit dem Erwachsenwerden, was sich auf biologische, soziale wie aber auch persönliche Zustände zurückführen lässt. Erklärungen dafür sind das zunehmende Bewusstsein von Norm- und Wertvorstellungen der jugendlichen Personen, mit welchem sie eine Anpassungsphase durchlaufen, die letztendlich zur Nachvollziehbarkeit und Beachtung gesellschaftlich geltenden Regeln führt (vgl. ebd.).

Nebst kleinen, meist einmaligen Delikten, zeigt sich eine sehr kleine Gruppe jugendlicher Intensivtäter. Es kann sich um eine immer wiederkehrende Delinquenz handeln, welche oftmals mit schweren delinquenten Handlungen verbunden sind.

Es wird, im Vergleich zu oben beschriebener Jugenddelinquenz, nicht davon ausgegangen, dass dieses Verhalten in allen Fällen im Verlauf der Jugendphase bis hin zum Erwachsenwerden wieder verschwindet. Die Gefahr für schwere Rückfälle wird hier höher eingestuft und kann sich bis zum Erwachsenenalter weiterziehen. Jedoch wird in diversen internationalen wie auch in schweizerischen Untersuchungen festgestellt, dass auch intensiv delinquierende Personen nicht zwingend eine lebenslange Delinquenzkarriere einschlagen. Hierfür sind gelingende Resozialisierungen verantwortlich, welche mit einem Reifungsprozess, bessere Lebensumstände, Veränderungen im sozialen Umfeld, Bildung etc. in Zusammenhang stehen (vgl. Studer 2012: 7ff).

Letztlich stellt sich doch die Frage, inwiefern eine jugendliche Person die Mittel und Energie besitzt, auf die Voraussetzungen der eigenen biographischen Geschichte, vielleicht auch der eigenen Bestimmtheit, Einfluss nehmen zu können (vgl. Nix et al. 2011: 31)?

Kann einem delinquenten Verhalten nicht frühzeitig durch persönliche Ressourcen oder durch äusserliche Einflüsse entgegengehalten werden und folgt auf einem begangenen Delikt eine strafrechtliche Sanktion, wird durch erzieherische Ziele und Hilfe nachträglich darauf Wirkung genommen. Im folgenden Kapitel soll deshalb auf das doppelte Mandat der Hilfe und Kontrolle im Kontext des Jugendstrafvollzugs eingegangen werden.

7. Diskussion: Hilfe vs. Strafe – doppeltes Mandat

Durch eine strafrechtliche Sanktion in Form eines Freiheitsentzugs bzw. einer Schutzmassnahme kommt Art. 27 im JStG zur Geltung, welcher die Rahmenbedingungen des Vollzugs regelt und damit auch gewisse Ziele einer Inhaftierung voraus setzt (vgl. Bundesgesetz über das Jugendstrafgesetz 2003: 10f). Durch das Modell des Dualismus im JStG wird zu einem Freiheitsentzug zusätzlich eine Schutzmassnahme angeordnet (Art. 32), die schlussendlich dem Freiheitsentzug vorgezogen wird (vgl. Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht 2003: 12).

Eine im Strafvollzug versetzte Schutzmassnahme definiert nicht einzig einen auf die Sanktion folgenden Tatbestand, sondern soll als Chance wahrgenommen werden, (Re-) Sozialisierung durch Hilfe und Schutz(Erziehung) zu erzielen. Einerseits soll die Reflexion der eigenen Person und dem damit verbundenem Fehlverhalten, andererseits die Veranlagung zur Tendenz zu delinquenten Verhalten fokussiert werden. Gleichermassen sind Vergangenheit, wie aber auch Zukunft, Thema, woraus ein erzieherischer Charakter resultiert. Dies soll durch ziel- und wirkungsfokussierte Rahmenbedingungen einer Massnahme erreicht werden, womit im Endeffekt die Sicherheit und Kontrolle (Schutz der Gesellschaft) gewährleistet werden soll (vgl. Schweder 2015: 7).

Gegensätzliche Aspekte, wie die Hilfe und Fokussierung der „besseren Zukunft“ auf der einen Seite und dem Schutz und Kontrolle („eingesperrt sein“) auf der Anderen, sind in der Literatur Gegenstand zur Diskussion. Erziehung statt Strafe, Erziehung zur Freiheit in Unfreiheit, Hilfe im Zwangskontext etc. Um das Verhältnis von Erziehung und Strafe zu diskutieren, ist es notwendig, in erster Linie eine Definition der Begrifflichkeiten darzulegen (vgl. Müller 2015: 46). Im Kapitel 5.2 wurde als Erziehung das Ziel formuliert, durch „zielgerichtete und bewusste soziale Handlungen und Prozesse“ (Müller-Fritschi 2005: 51) Förderung der Bildungsentwicklung zu bieten. Eigene Ressourcen sollen in Auseinandersetzung mit der eigenen Umwelt bestmöglich eingesetzt werden können, womit das Zusammenspiel „Mensch, Umwelt“ erzielt wird. Da Erziehung bereits detailliert definiert wurde, wird folgend nur noch eine Definition der Strafe dargelegt.

7.1 Definition Strafe

Eine naheliegende Verbindung zum Thema der Erziehung ist die der Strafe, auch bekannt als Sanktionierung. Die Strafe oder Sanktion gilt als Zustand, mit welchem eine Person auf Grund ihres Fehlverhaltens bzw. des Normbruchs gebüsst, vergolten oder gesühnt wird (vgl. <http://www.duden.de/rechtschreibung/Strafe>). Schäfer (2015: 256f) erklärt mit der Verbüsung einer Strafe die Verfolgung eines Prozesses, welcher das Ziel hat, die Person zu „bändigen“, so dass sie zukünftig soziale und gesetzliche Werte versteht sowie einhältet.

Eine Strafe erfolgt jedoch nicht in allen sozialen Milieus gleich, hat sie doch in allen Fällen zum Ziel, von einem bestimmten, unerwünschten Verhalten zu einem Anderen, Besseren zu führen.

Dies zeigt sich jeweils in einem Rollenverständnis von einer bestrafenden und bestrafte Person, welches ein bestimmtes Machtgefälle in sich birgt. Eine Strafe kann in Form eines missachtenden Blickes, einer Bewegung, eines Wortes, einer Verbotung bestimmter Gegenstände oder Verhaltensweisen etc. bis zum Entzug der Freiheit erfolgen (vgl. ebd.).

Nebst der Definition der Strafe, stellt sich die Frage nach deren Bedeutung als Form sozialer Kontrolle. Welches Verhältnis und was für einen Umgang stellt die Strafe in der Gesellschaft dar?

Die Sanktionierung als Antwort auf ein Ausloten und Überschreiten gesetzlicher Vorgaben, ist in unserer Gesellschaft nicht wegzudenken, gehört seit jeher zum alltäglichen Verständnis (vgl. Pock o.J.: 13). Zum Ausgleich einer Untat und zu deren Wiedergutmachung ist das Verhängen einer Strafe die einzig erdenkliche Folge.

Mit dieser Verhängung wird gleichzeitig die Erwartung gestellt, dass die delinquente Person daraus lernt und demzufolge eine Änderung zum Besseren vornimmt (vgl. Rossi 2013: 33). Als bedeutende Ressource für die Strafe, spezifisch auch für diese Arbeit, ist das JStG, welches eine vielseitige Arbeit vorweist. Erfordert wird es für den Einsatz sozialer Kontrolle der Gesellschaft, gleichzeitig bedeutet es ein „Dazwischentreten“ in eine delinquente Verhaltensweise, wodurch sie gestoppt wird, es sorgt jedoch ebenso dafür, dass Strafen angemessen ausgehängt werden und verhindert damit Ungerechtigkeit. Die Menschen verlassen sich auf das Gesetz und dessen Wirkungen (vgl. Janssen/Riehle 2002: 12).

Pock nimmt zu diesem Thema in Bezug auf Hassemer (2009: 94 zit. in Pock o.J.: 14) den Gedanken der Menschenrechte auf, womit er aufmerksam macht, dass eine Verhängung einer Sanktion immer auch einen Eingriff in die Grundrechte von (jugendlichen) Personen bedeutet, wodurch der Aspekt des ultima Ratios in Bezug zum Freiheitsentzug und der zwingenden Achtung der Würde von Jugendlichen verdeutlicht wird. Dies bedingt somit eine stete Rechtfertigung des Sinns sowie des Ziels einer Strafe.

Diesbezüglich wird in der Literatur über Sinn und Unsinn der Strafe diskutiert, womit sie für Wirksamkeit und Bedeutung bestimmten Bedingungen unterliegt. Aus Sicht der Psychologie erscheinen Sanktionen nur dann wirksam, wenn sie unmittelbar und konsequent nach dem delinquenten Verhalten eintreten, wenn sie emotional nachvollziehbar sind (10 Jahre Gefängnis sind beispielsweise nicht vorstellbar), wenn sie eine direkte Verbindung zum vorgefallenen Delikt herstellen und wenn gewisse Vorzüge ausbleiben, wobei ersichtlich sein muss, wie diese wieder zurückgewonnen werden können (vgl. Rossi 2013: 34).

Je nach dem, welchen Zweck in einer Strafe gesehen wird, gehen auch die Diskussionen über Sinn und Unsinn, sowie deren Antworten auseinander. Theorien, wie die absoluten- (Kant und Hegel) oder die relativen Straftheorien, untersuchen die Thematik auf unterschiedlichen Standpunkten – Fokus auf die Vergangenheit, die Gegenwart oder die Zukunft (vgl. Janssen/Riehle 2002: 13). Unabhängig davon, wie der Sinn und Unsinn einer Strafform definiert und untersucht wird, ist vor allem bedeutend, wie eine Strafe schlussendlich umgesetzt wird und welche Bedeutung den dafür gegebenen Rahmen darstellt.

7.2 Doppeldes Mandat durch Erziehung und Strafe/Hilfe und Kontrolle

Wird eine Strafe und/oder Schutzmassnahme ausgesprochen, zeigt sich für Professionelle ein Spannungsfeld - da doppelten Mandat - in diesem Zusammenhang das Spannungsfeld zwischen Erziehen (Hilfestellungen zur Entwicklung, Eingehen auf Bedürfnisse etc.) und Strafen (Einschränkung der Freiheit, Kontrolle etc.).

Einerseits haben Professionelle die Aufgabe, das individuelle Wohlbefinden der Jugendlichen sicherzustellen, andererseits wird der Schutz der Gesellschaft gefordert.

Dies bedeutet zudem, dass die Aufträge zweier Instanzen (Klientel und Staat) umgesetzt werden müssen. In der professionellen Arbeit mit delinquenten Jugendlichen zeigt sich somit das doppelte Mandat ebenfalls innerhalb dem Auftrag der Klientel (vgl. Becker-Lenz 2005: 43f).

Die Sanktion wird nicht als prioritäres Bestreben gesehen, sondern viel mehr als Prozess der Resozialisierung in Form von erzieherischen-, integrationsspezifischen- und therapieorientierten Massnahmen (vgl. Bauer-Felbel/Stübi 2013: 219). Doch was bedeutet die Rahmenbedingung eines doppelten Mandats für die Arbeit mit delinquenten Jugendlichen? Dies soll hier anhand des professionellen Handelns der Sozialen Arbeit in Bezug zum Disziplinfeld des Jugendstrafvollzugs dargelegt werden.

Das professionelle Handeln ist von strukturellen Widersprüchen gekennzeichnet, welches sich einerseits in der hohen Abhängigkeit des Staates (vgl. Gildemeister 1992: 210; Galuske 2007: 47 zit. in Hochuli Freund/Stotz 2011: 48), andererseits im direkten Hilfeprozess mit der Klientel – von Hochuli Freund und Stotz als „bürokratische Organisationen“ beschrieben (2011: 48) – zeigt. Zum einen gibt das JStG und die JStPO klare Rahmenbedingungen vor, an welchen sich Professionelle des Praxisfeldes zu orientieren haben. Zum anderen geht es in der Begleitung darum, auf die individuelle Problemsituation der delinquenten Jugendlichen einzugehen, ihr soziales Milieu einzubeziehen, Selbstbestimmung zu akzeptieren aber auch zu fördern. Dies erfordert erhebliche Flexibilität und Freiheit zur individuellen Prozessgestaltung. Im selben Moment gibt das Recht mehrheitlich standardisierte

Grundlagen vor, welche Gleichbehandlung vorsehen und Professionelle in ihrem Handeln einschränken können (vgl. Dewe/Otto 2005: 1407; Becker-Lenz/Müller 2009: 66 zit. in Hochuli Freund/Stotz 2011: 49).

Das doppelte Mandat gehört zu den Strukturmerkmalen des professionellen Handelns der Sozialen Arbeit, auf welche die Autorin jedoch nicht detailliert eingeht, da der Umfang der Arbeit dies nicht zulässt. Die untenstehende Auflistung soll kurz aufzeigen, welche Strukturmerkmale in der Sozialen Arbeit existieren, die das professionelle Handeln sehr komplex gestalten.

- Komplexität der Problemstellungen und individuellen Lebensrealitäten
- Zuständigkeiten Professioneller vielseitig – Interdisziplinarität
- **Doppeltes Mandat durch doppelte Loyalitätszuständigkeit**
- Nicht-Standardisierbarkeit des professionellen Handelns auf Grund komplexer und individueller Problemlagen – strukturelles Technologiedefizit
- Koproduktion mit den Jugendlichen – auf Kooperation angewiesen
- Unfreiwillige Basis der Zusammenarbeit
- Strukturelle Asymmetrie – Professionelle sind den Jugendlichen überlegen, es besteht das Risiko, diese Macht auszunützen
(vgl. Hochuli Freund/Stotz 2011: 45-59)

Wird also einer delinquenten jugendlichen Person die Freiheit entzogen oder eingeschränkt, beginnt das Spannungsfeld der Hilfe und Kontrolle. Ausgangslage ist zum einen die Massnahme, die Bezug auf eine vergangene Handlung nimmt, zum anderen die Erziehung, welche der Person zu einem zukünftigen, selbständigen und verantwortungsbewussten Lebensalltag verhelfen soll (vgl. Elbing/Gehl/Nickolai/Reindl 1993: 7).

Hier entsteht die Paradoxie, Erziehung und Strafe bzw. Hilfe und Kontrolle im Kontext eines Jugendstrafvollzugs zu vereinbaren, in welchem es darum geht, in der Abhängigkeit zum Leben zur Unabhängigkeit zu erziehen (vgl. Kreideweiss 1993: 30, zit. in Biendl 2005: 21).

Busch (1993: 9) fragt sich, ob die Vorstellung der Erziehung im Kontext des Jugendstrafvollzugs überhaupt realistisch sei oder dies quasi vorgeschrieben wird, weil es das Gesetz voraussetzt. Zu dieser Betrachtungsweise erforscht er die Möglichkeiten und Grenzen der Erziehung im Jugendstrafvollzug.

Er geht davon aus, dass im Sinne der Erziehung immer vom Bedürfnis der Jugendlichen ausgegangen werden muss (vgl. ebd.: 16). Es ist in diesem Fall also nicht klar, ob der Grundsatz der Erziehung in allen Situationen von Nöten ist (vgl. Walter in Gehl 2000: 93, zit. in. Biendl 2005: 20). Nicht nur die Frage nach der Notwendigkeit stellt sich zur Diskussion sondern auch die zeitlichen Rahmenbedingungen.

Einen Freiheitsentzug bei delinquenten Jugendlichen bspw., dauert in der Regel zwischen einem Tag bis hin zu 12 Monaten (vgl. Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht 2003: 10). Somit ist auch der Prozess der Erziehung und Resozialisierung zeitlich begrenzt und muss sich individuell anpassen (vgl. Kury 2015: 155).

Ein weiterer Punkt, der für die Erziehung aus Sicht der Sozialpädagogik Voraussetzung sein sollte, sind konstante Beziehungen zwischen Professionellen und den betroffenen Jugendlichen, was in der Schweiz wiederum für die Erziehung im Jugendstrafvollzug sprechen würde (vgl. Biendl 2005: 21). Denn im Normalfall begleitet dieselbe professionelle Person Jugendliche in ihrer Massnahme von Anfang bis Schluss (vgl. Bauer-Felbel/Stübi 2013:219).

Als Orientierungsgrundlage dient ihnen das Wohl der Jugendlichen (vgl. Trenczek 2009: 103). Dies wiederum, leitet sich von den Menschenrechten ab, in welchen festgehalten ist, dass jedes Individuum, in Anbetracht ihres Wohlbefindens, das Recht auf freie Wahl und freie Entscheidungen hat (persönliche Freiheit), solange sie nicht sich selbst und die soziale Umgebung bedrohen (vgl. AvenirSocial 2010: 8). Zudem steht der Schutz von Jugendlichen ebenfalls in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (2013: 3) fest: Art. 11 schreibt vor, dass Jugendliche den „Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung“ haben. Kann dies nicht gewährleistet werden, so besitzt diese Person das Recht auf Hilfe und Betreuung (Art. 12) (vgl. ebd.).

Grundsätzlich soll von der Grundlage des Jugendstrafrechts und von den Menschenrechten ausgegangen werden, in welchem klar definiert wird, dass der Schutz und die Erziehung jugendlicher Personen im Vordergrund steht (vgl. Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht 2003: 2). Als Ziel einer Sanktion ist die individuelle und auf die Persönlichkeit achtende Erziehung, welche auf die Resozialisierung hinzielt (vgl. ebd.: 11). Auch wenn in Diskussionen diverser Fachliteraturen die Hilfe und Strafe kritisiert wird, sind die Voraussetzungen und Ziele klar definiert und stellen somit die prinzipiellen Grundsätze des Jugendstrafvollzugs dar (vgl. Biendl 2005: 21).

Resozialisierung gelingt nicht durch möglichst schwere und lange Strafen im Gefängnis, wo Taten möglicherweise noch geehrt und jugendliche Personen als Kriminelle sozialisiert werden. Die Orientierung folgt an der delinquenten Person (Täterstrafrecht), welche sich mit dem eigenen Delikt auseinandersetzen soll (vgl. Graf 2012: 7).

Was bedeutet dies für Professionelle im Umgang mit diesem Spannungsfeld von Erziehung und Strafe?

7.2.1 Handlungskonsequenzen für die Soziale Arbeit im Spannungsfeld des Doppelten Mandates

Gegenstand der Sozialen Arbeit ist die Unterstützung von Problemsituationen individueller Personen, welche nicht in der Lage sind, diese ohne fremde Hilfe zu beheben und daher von Hilfeleistungen abhängig sind. Zudem haben sie auch die Aufgabe, die gesellschaftlichen Grundvoraussetzungen zu bessern, dort wo Bedarf besteht (vgl. Hochuli Freund/Stotz 2011: 24f). Somit gehört es dazu, die Gesellschaft vor Delinquenz zu schützen, weshalb Jugendliche im Jugendstrafvollzug dazu ermächtigt werden müssen, zukünftig integrierte, selbständige, rechtschaffende, in sozialer Pflicht lebende Gesellschaftsmitglieder zu sein (vgl. ebd.: 67).

Die Hilfeleistung, welche die Soziale Arbeit mit delinquenten Jugendlichen erbringt, erfolgt wohl in den meisten Fällen nicht auf freiwilliger Basis, was die Gefahr eines Machtverhältnisses birgt. Deshalb verlangt dies von Professionellen, die Situation sowie die eigene Haltung, Werte und Normen, Machtverhältnisse, die Ziele und mögliche Auswirkungen stetig zu reflektieren (vgl. Heiner 2007: 169, zit. in Hochuli Freund/Stotz 2011: 61). Daraus kann ein Zwangskontext entstehen, wofür, nach Mayer (2009: 219-223), gewisse Grundsätze gelten: Offenheit und Ehrlichkeit, die Möglichkeit, etwas zu kontrollieren (beiderseits), Jugendliche sollen nicht alles hinnehmen müssen und auch Nein sagen können, Professionelle müssen trotzdem verhältnismässig beharrlich sein, die Intervention soll in Stufen gegliedert und an einem Handlungsmodell (z.B. Kooperative Prozessgestaltung nach Hochuli Freund/Stotz 2011) orientiert sein.

Professionelles Handeln im Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle setzt also, nebst der Reflexion, die Kooperation mit der Klientel voraus, welche in einem sprachlichen Verständigungsprozess erfolgen und eine professionelle Arbeitsbeziehung erzielen soll (vgl. Hochuli Freund/Stotz 2011: 84).

Das professionelle Handeln wird zudem durch den professionellen Habitus unterstützt, welcher sich in Anlehnung an das Konzept von Pierre Bourdieus aufzeigen lässt. Bourdieu definiert in Bezugnahme auf Noam Chomsky den Begriff „als ein System verinnerlichter Muster [...], die es erlauben, alle typischen Gedanken, Wahrnehmungen und Handlungen einer Kultur zu erzeugen (...)“. (Bourdieu 1974: 13 zit. in Becker-Lenz/Müller 2009: 13) Der professionelle Habitus wird demnach als generative Handlungsgrammatik gesehen, welcher als Vermittlungsgefäß zwischen der Praxis und der Rahmenbedingungen dient (vgl. ebd.).

Es handelt sich also um die Verinnerlichung von Handlungsmustern, welche auf Erfahrungen basieren und somit in spezifischen Momenten abgerufen werden können (vgl. Hochuli Freund/Stotz 2011: 122).

Die Aufgabe der Sozialen Arbeit, Erziehungsziele durch Begleitung und Beratung zu erreichen, kann nur realisierbar sein, wenn gute, persönliche und vertrauensvolle Beziehungen zu den jugendlichen Personen bestehen. Dabei handelt es sich um Unterstützung und Ermächtigung, d.h. die Professionellen sind Hilfe zur Selbsthilfe (vgl. ebd. 84f).

Eine Arbeitsbeziehung im Kontext von Hilfe und Kontrolle kann nur dann umgesetzt werden, wenn die Begleitung stetig, konsequent und von derselben professionellen Person sichergestellt ist. Mit diesen Rahmenbedingungen kann eine, auf Achtung und Zuversicht basierende Beziehungsbasis entstehen, in welcher durch Bildung und Forderung, Konfrontation einen Platz hat, worauf Entwicklung aufgebaut wird (vgl. Detmer 2015: 171f). Diese Art von Arbeitsbeziehung ist für Professionelle der Sozialen Arbeit besonders schwierig, da ihre Voraussetzungen auf einer Disharmonie (Zwangskontext) aufbaut. Deshalb ist das Vertrauen innerhalb des Mandats von wichtiger Bedeutung. Um Druck wegzunehmen ist es wichtig, klar zu definieren, dass für die Sanktion nicht die Professionellen zuständig sind, sondern diese von sozialer Kontrolle, d.h. vom Staat her verordnet wird. Es handelt sich um Hilfestellungen zur Veränderung des eigenen Verhaltens, was nicht durch Zwangskontext erreicht wird (vgl. Conen 2012: 13). Vertrauen zu schaffen stellt eine Herausforderung im professionellen Handeln dar, in welchem es um Gegenseitigkeit geht: die Jugendlichen müssen in die Hilfe der Professionellen Vertrauen fassen und die Professionellen sollen den betroffenen Jugendlichen die Unterstützung zutrauen (vgl. Tiefel/Zeller 2012: 7).

Um Vertrauen zu schaffen, ist zudem die Geschichte einer Person von zentraler Bedeutung. Hierfür ist eine umfangreiche Diagnose nötig, welche ein Verständnis zum individuellen Hintergrund und dessen Auseinandersetzung darstellt (vgl. Hochuli Freund/Stotz 2011: 211).

Damit Hilfe in diesem Spannungsfeld Sinn macht und angenommen werden kann, ist der gemeinsame Aushandlungsprozess, in welchem die jugendliche Person als vollwertig angesehen wird, ebenso wichtig (vgl. ebd.: 133). Denn zunächst wird der/die Betroffene das Gefühl haben, macht- und schutzlos zu sein, worauf mit Ablehnung und Uneinsichtigkeit reagiert wird. Durch Erfahrungen haben sie vielmals das Gefühl, selber nichts bewirken oder entscheiden zu können (vgl. Conen 2012: 13).

Dies legt für die Soziale Arbeit nahe, besonderes Augenmerk auf die Förderung der Autonomie betroffener Jugendlicher zu legen. Denn Resozialisierung ist immer auch mit Autonomie verbunden, weshalb sie gefördert werden muss, in dem ihr Raum zur Entfaltung derer Ressourcen gegeben wird (vgl. Nix et al. 2011: 197). Die Erziehung kann gewissermassen als Hilfestellung definiert werden: den delinquenten Jugendlichen helfen, eigene Herausforderungen zu meistern, in dem ihnen Autonomie gegeben wird, persönliche

Aufgaben selbständig zu managen (vgl. Gängler 2015: 64). Werden persönliche Ressourcen gestärkt und erkannt, können eigene Möglichkeiten sichtbar gemacht und angewendet werden (vgl. Conen 2022: 13). Conen erwähnt trotzdem, dass es nicht zu unterschätzen sei, einer Person zu viel Verantwortung und Selbstwirksamkeitsgefühl zuzutrauen, wenn sie dies zuvor selten bis nie erfahren hat. Denn dies kann oftmals auch negative Seiten einschlagen, indem Angst und Unsicherheit ausgelöst ist, weil sich Betroffene nicht gewohnt sind, Autonomie zu besitzen (ebd.: 14).

Entsteht ein Arbeitsbündnis, gilt es im Aushandlungsprozess die Problematik zu thematisieren. Je klarer die Problematik, das Verständnis und die Einsicht seitens Jugendlicher, desto besser gestaltet sich die Beziehungsebene. Für Professionelle ist wichtig, Klarheit in Bezug auf den Arbeitsauftrag und somit auch dem Ziel zu haben (vgl. Mayer 2009 : 210).

Dafür ist schlussendlich, als einer der letzten bedeutenden Aspekte der Arbeitsbeziehung im gegebenen Spannungsfeld, die Rahmenbedingungen, welche von der Institution vorgegeben werden, sehr zentral. Denn diese sind Auftraggeber und bestimmen somit auch, in welcher Art und Weise Ressourcen von Professionellen, wie aber auch von den Jugendlichen genutzt und umgesetzt werden können (vgl. Heiner 2007: 461 zit. in Hochuli Freund/Stotz 2011: 86).

Diese Voraussetzungen bedeuten für die Praxis, dass im Zwangskontext normalerweise drei Instanzen vertreten sind: der Auftraggeber, die Professionellen der Sozialen Arbeit und die jugendliche Person. Mehr Menschen bringen in der Regel auch mehr Kontroversen, weshalb eine offene und transparente Kommunikation unabdingbar ist (vgl. Mayer 2009: 209f.).

Die Soziale Arbeit hat in diesem Kontext nicht nur mit der Anforderung des Spannungsfelds von Erziehung und Strafe umzugehen, sondern als weitere Forderung den Druck der Gesellschaft auszuhalten, welche Schutz und Sicherheit verlangt (vgl. Schildknecht 2009: 102f). Dieser Thematik soll im nächsten Kapitel nachgegangen werden.

7.3 Anforderung Gesellschaft – Null Toleranz

Das System Jugendstrafrecht und –vollzug sowie Professionelle werden von gesellschaftlichen Erwartungen beeinflusst, laut Patzen (2009: 61) teilweise sogar mehr als ihre tatsächlich auszuführende Arbeit. Das Verlangen nach Sicherheit und Schutz wie auch nach härteren und längeren Strafen ist hoch. Dies führt nicht nur zu Druck innerhalb der Justizdisziplinen, sondern auch zu einem Konflikt „zwischen Wirtschaftlichkeit einerseits und Kriminalitätsprävention andererseits (...)“ (Patzen 2009: 62). Es ist zudem Realität, dass einen Menschen wegzusperren hohe Kosten verursacht und keineswegs resozialisierend ist, die Arbeit von Professionellen deshalb unvermeidbar (vgl. Bohrhard 2014: 10).

Wie betroffene Jugendliche, sind auch Professionelle der Sozialen Arbeit der Schwierigkeit zwischen der Nulltoleranz-Gesellschaft und der Menschlichkeit ausgesetzt.

Die Akzeptanz einer Unmöglichkeit von hundertprozentiger Sicherheit ist für die Gesellschaft schwer, obwohl dies aus rechtlichen Grundsätzen ausgeschlossen ist.

Denn Menschenrechte sowie rechtsstaatliche Grundlagen müssen im Umgang mit delinquenten Jugendlichen eingehalten werden (vgl. Schildknecht 2009: 102f). Für Professionelle entsteht ein Loyalitätskonflikt: einerseits sollen sie die Hilfe leisten, welche von Gesellschaft und Staat gefordert wird, andererseits müssen sie die Gegebenheit kontrollieren und Jugendliche disziplinieren (vgl. Hochuli Freund/Stotz 2011: 49), was widersprüchlich ist und von Ausführenden einen steten Balanceakt zwischen beiden Verpflichtungen fordert (Böhnisch/Lösch 1973: 368 zit. in ebd.).

Weiter stellt sich die Frage, wofür Professionelle der Sozialen Arbeit verantwortlich sind: handelt es sich um die Resozialisierung und das Eingehen auf Bedürfnisse der delinquenten Jugendlichen oder um das Vermeiden der gesellschaftlichen Angst und des Verlangens nach einer Null-Risiko-Situation? Auch hier entsteht ein weiteres Spannungsfeld der Sozialen Arbeit.

Die Konfrontation von Rückfällen mit den Medien, wirft im sozialen Milieu Unverständnis, Angst und die Suche nach Schuldigen auf. Professionelle bekommen so zunehmend Druck zu spüren, was sie in ihrer Arbeit von Betreuung, Begleitung und Beratung einschränkt.

Es ist deshalb von Bedeutung, dem sozialen Druck der Öffentlichkeit entgegenzuwirken, vor allem dann, wenn es sich um sehr schwierige Einzelfälle handelt, bei denen sich die Aufgaben der Professionellen herausfordernd gestalten. Schlussendlich kann kein Mensch dafür Verantwortung übernehmen, dass in keiner Weise Fehler oder in diesem Falle falsche Gutachten gemacht werden.

Durch den sozialen Druck wird das Thema von Risiken besonders in den Vordergrund gestellt, was die Entwicklung von unterschiedlichen Handlungsmethoden, die auf die Einschätzung von Risikofaktoren und Rückfällen spezialisierte sind, hervorgebracht hat. Einerseits können die Möglichkeiten von rückfälliger Delinquenz reduziert werden, andererseits bringt dies mit sich, dass Professionelle auf diese Thematik besonders empfindsam sind (vgl. ebd: 103). Das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich hat von 2010 bis 2014 in Zusammenhang mit einem Modellversuch ein Konzept (ROS) zu Risiken entwickelt, welches Risikoorientierter Strafvollzug fördert (vgl. www.justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_inneres/juv/de/ueber_uns/was_wir_tun/ros.html).

ROS gilt als risiko- und ressourcenorientiertes Konzept für die Minimierung des Risikos bei der Resozialisierung von Delinquenten, welches davon ausgeht, dass dies nur dann gelingt, wenn das Risiko eines Rückfalls gemindert wird und gleichzeitig die individuellen Ressourcen effektiv gekräftigt werden.

Dies findet in einem Prozess (Triage, Abklärung, Planung und Verlauf) statt, welcher von ROS gesteuert wird, wobei ein kollektives Verständnis des Falles geschaffen wird und vereinheitlichte Hilfsmittel zur Verwendung bieten. Solche Arbeitsgrundlagen können Professionellen der Sozialen Arbeit Sicherheit geben und fördern die Sensibilisierung von Risikoeinschätzung. ROS verfolgt die Ziele, Risiken für Rückfälle bereits im Verlauf der Massnahme, wie danach entgegen zu wirken und diese somit zu verringern, die Qualitätssicherung und Förderung der Effizienz sowie eine bestmögliche systemübergreifende Zusammenarbeit (vgl. <http://rosnet.ch/de-ch/>). Für einen vertieften Einblick kann über die angegebene Internetseite mehr über dieses Konzept in Erfahrung gebracht werden.

In dieser gesamten Diskussion und der Aufmerksamkeit auf möglichst geringe Risikoeinschätzungen, ist der betroffene Mensch, die jugendliche Person, nicht zu vergessen. Denn auch diese befindet sich in einem Spannungsfeld zwischen der Gesellschaft und ihren Anforderungen und der eigenen Person, welche resozialisiert werden muss. So ist ein Augenmerk darauf zu haben, die/der Jugendliche nicht als Gegenstand der Reintegration zu sehen, denn dies würde gegen die Menschenwürde verstossen (vgl. Cornel 2009: 51). Ebenso ist die Gewichtung auf Risikomöglichkeiten nicht zwingend fördernd, da auch hier der/die Jugendliche und das Delikt in den Hintergrund treten und es zudem zu einer Etikettierung von Risikoklassen kommt. Ziel Sozialer Arbeit ist jedoch, Individuenorientiertes Arbeiten in der Kompliziertheit und Diskrepanz ihrer Alltagsbedingungen anzustreben (vgl. Bohrhard 2014: 11).

Auch wenn die Soziale Arbeit mit den Strukturmerkmalen umzugehen hat und dies in vieler Weise Spannungsfelder entstehen lässt, geben Konzepte in der Praxis eine gewisse Sicherheit und Richtlinien. Das nächste Kapitel handelt von sozialpädagogischen Konzepten in der Praxis von Einrichtungen für Schutzmassnahmen in der Schweiz. Es soll anhand dieser Beispiele veranschaulicht werden, wie im Kontext von Erziehung und Strafe gearbeitet wird.

8. Konzepte aus der Praxis

Damit die Konzepte aus der Praxis vorgestellt werden können, macht es Sinn, das schweizerische Jugendstrafrecht (Kap. 3) hier nochmals kurz aufzugreifen.

Jugendliche, die mit einer Strafe und/oder einer Schutzmassnahme nach dem JStG sanktioniert werden, unterlaufen ganz speziellen Bedingungen. In der Regel gilt der Grundsatz des Dualismus, d.h. es können sowohl Strafen wie auch Schutzmassnahmen zusammen ausgesprochen werden. Einen Freiheitsentzug als Strafe ist ultima Ratio und wird in der Schweiz sehr selten ausgesprochen. Grund dafür ist, dass zu einer Strafe nach Art. 25 JStG fast immer auch eine Schutzmassnahme nötig ist, welche dem Freiheitsentzug voraus geht (in Art. 32 geregelt). Selbst wenn die Schutzmassnahme nicht erfolgreich verläuft, wird zuerst alles andere versucht, bevor der Freiheitsentzug folgt. Dies hat seinen Grund darin, dass das schweizerische Jugendstrafrecht auf dem Grundsatz von Schutz und Erziehung aufgebaut ist.

8.1 Rahmenkonzept des Vereins Fundament

Alle in diesem Kapitel, wenn nicht anders definiert, aufgeführten Paraphrasierungen entstammen dem Rahmenkonzept des Vereins Fundament (Stand Juni 2013: 4-18) und werden dementsprechend nicht angegeben.

Der Verein Fundament führt Institutionen in Bülach sowie in Eglisau (Zürich), welche männliche Jugendliche zwischen 12 und 22 Jahren aufnehmen und einen offenen, sozialpädagogischen Auftrag ausführen. Zuweisende Instanzen in eine der beiden Jugendheime sind die Jugendanwaltschaft, Jugendsekretariate, Sozialdienst wie auch der KesB oder aber durch Freiwilligkeit des Jugendlichen. Eintritte erfolgen auf Grund von delinquenten Taten, welche mit einer Strafe und/oder Schutzmassnahme sanktioniert wurden, wobei die komplexen Krisen ambulant nicht gelöst werden können.

Die Professionellen des Vereins Fundament arbeiten nach einem mehrstufigen Betreuungskonzept, welches nach Promotionsstufen aufgebaut ist. Allgemein gilt ein respektvoller Umgang untereinander. Es wird versucht, eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen, in welcher sich Jugendliche Zuhause und akzeptiert fühlen. Erste Stufe ist das vollbetreute Wohnen, für welches eine nach dem Bezugspersonensystem geführte sozialpädagogische Vollbetreuung (mit Nachtdienst) gewährleistet wird und Familienarbeit (in jeder Stufe nach Bedarf, Eltern werden monatlich über den Stand informiert, Problemstellungen beiderseits werden besprochen und beraten, Informationsaustausch), Suchtprävention sowie Therapiemöglichkeiten angeboten/vorausgesetzt werden.

Die erste Promotionsstufe zeigt sich im betreuten Wohnen, wo jeder Jugendliche 30 Stellenprozent an Betreuung zu Gute hat.

Dies bedeutet, den Alltag mehr oder weniger selbständig zu gestalten, ohne Drogenkonsum. Die Jugendlichen werden nach Bezugspersonensystem teilbetreut, wobei eine eigenständige Haushaltsführung geübt und angestrebt wird sowie Familienarbeit nach Bedarf geführt wird.

Die nächste Promotionsstufe ist das begleitete Wohnen, in welcher alle Haushaltsarbeiten eigenständig geführt werden, d.h. selbständige Budgetverwaltung, kein Drogenkonsum, positives Arbeitszeugnis von externen Arbeitgebern. Professionelle sind tagsüber anwesend, ein- bis zweimal Einzelbetreuung, Familienarbeit, Morgen- und Mittagessen betreut. Als letzte Stufe gilt die Tagesstruktur, für welche die jugendliche Person in einer auswärtigen Wohnmöglichkeit lebt, d.h. einen betreuten Ausbildungsplatz besucht, den Arbeitsweg selbständig bewältigt, individuelle Betreuung, Budgetberatung und Familienarbeit. Zudem muss der Jugendliche seinen Willen zeigen, sich beruflich zu identifizieren.

Als letzte Stufe folgt der Austritt, für welchen zuweisende Instanzen und Eltern zur Planung beigezogen werden. Notwendig ist eine genaue Situationserfassung und –beurteilung, um eine passende Anschlussmöglichkeit zu finden. Im besten Fall sind alle Zielsetzungen erreicht und gefestigt, was bedingt, dass die jugendliche Person selbständig und ohne professionelle Betreuung sein Leben meistert. Als weitere Option bietet der Verein Fundament eine individuell abgestimmte Nachbetreuung (wie Bewährungshilfe) an, welche in der näher liegenden Wohnung des Jugendlichen stattfindet, sofern dies von den einweisenden Instanzen aus angezeigt ist.

Mit dem Ziel, den Jugendlichen ein Verantwortungsgefühl zu geben, ihren Lebensalltag selbständig zu meistern, verfolgen die Institutionen die Entwicklung der Persönlichkeit der betroffenen Jugendlichen, die Schule nach einem Abbruch zu beenden und einen Beruf zu finden sowie zu erlernen. Deshalb ist für die Aufnahme notwendig, eine minimale Grundmotivation der Jugendlichen, wie auch seiner Familie zu haben.

Des Weiteren müssen das Motiv und der Auftrag von Beginn weg transparent und klar definiert sein. Hierfür werden die jugendliche Person, seine Eltern, gegebenenfalls die Bezugsperson sowie die zuweisende Instanz eingeladen, um über gegenseitige Vorstellungen, Erwartungen, Möglichkeiten und Grenzen zu diskutieren.

Erfolgt gegenseitige Übereinstimmung, hat der Jugendliche eine Probezeit von drei Monaten zu absolvieren, danach erfolgt eine erneute Standortbestimmung. Wird über einen Heimaufenthalt entschieden, ist es für Professionelle wie für die Jugendlichen von Bedeutung, eine individuelle, umfangreiche Professionelle Situationserfassung durchzuführen. Danach wird der Aufenthalt nach dem Leitbild der Institution weitergeführt.

8.1.1 Leitbild

Delinquentes Verhalten wird in verschiedenen Theorien erklärt und basiert oft nicht auf einzelnen Gründen (Kapitel 6). So sind auch Folgen von Delinquenz vielseitig, wie etwa der Abbruch der Schul- oder Berufsbildung, starken Konsum von Drogen oder psychische Störungen. Jugendliche, die dem Verein Fundament zugewiesen werden, haben keinen Schulabschluss oder sind beim Absolvieren einer Lehre gescheitert. Diese Misserfolge bringen - zusätzlich zur restlichen Geschichte - einen negativen Erfahrungswert, wodurch die Motivation für einen erneuten Versuch in vielen Fällen sehr gering ist. Um eine motivierende Basis zu schaffen, versuchen Professionelle der Institution eine auf Motivation und positiven Erfahrungen aufgebaute Arbeitsmethode zu schaffen.

In dieser Weise geht es nicht darum, wie hoch die Ziele gesetzt werden, sondern eher um das Erreichen der vorgenommenen Ziele, was ein Erfolgserlebnis mit sich bringt.

Auf dieser Grundlage sollen Möglichkeiten geschaffen werden, welche den betroffenen Jugendlichen den Einstieg in die Berufswelt zulässt. Ihre Ressourcen, Bereitschaften und Interessen sollen dabei miteinbezogen und gestärkt werden. Ziel ist der Aufbau einer beruflichen Tätigkeit herzustellen. Ist nach diesem ersten Schritt der Jugendliche motiviert und traut sich das Antreten einer Lehre zu und werden seine Fähigkeiten von den Professionellen als genügend beurteilt, bestehen für ihn Möglichkeiten, worin er bestärkt wird. Erstrebt wird demzufolge einen erfolgreichen Abschluss der Lehre, womit die Chance einer Eingliederung in die Berufswelt besteht.

Mit diesem Anstreben wird schlussendlich eine Grundlage für die selbständige Lebensführung aufgebaut, was das Führen des Haushaltes, ein sozialangepasstes Verhalten, der eigene Unterhalt verdienen und eine gewinnbringende Gestaltung der Freizeit bedingt.

Damit Jugendliche diesen Lebenszustand erreichen, gehen Professionelle vom Menschenbild aus, dass alle im Stande sind zu Lernen, wodurch ihre Person eine anhaltende Veränderung erlebt. Dies bedingt jedoch, dass die Jugendlichen den Sinn erkennen, Einsichten erlangen und förderliche Erlebnisse haben. Um zur Einsicht einer angestrebten Veränderung zu gelangen, benötigt es, gerade bei delinquenten Jugendlichen Einflüsse von Aussen, in diesem Sinne von Professionellen. Auch der Verein Fundament spricht von Erziehung, wie es das JStG vorsieht. Erziehungsprozesse und -handlungen orientieren sich an die auf den individuellen Jugendlichen angepassten Zielsetzungen, welche konstant bezüglich Fortschritten reflektiert, beurteilt und geprüft werden.

Erziehungsziele, die zusammen mit betroffenen Personen festgelegt werden, müssen möglichst nachvollziehbar sowie objektiv bewertbar sein. Alle sechs Monate findet eine Standortbesprechung mit allen beteiligten Personen statt, an welcher der Erziehungsprozess besprochen wird.

Auf dem Erziehungsgedanken basiert zudem das Stufenkonzept, nach welchem der Verein Fundament arbeitet. Je positiver der Prozess des Jugendlichen verläuft, desto grösser werden seine Freiheiten innerhalb der Institution und umso mehr Verantwortung wird ihm zugetraut. Dies bezieht sich ebenfalls auf die verschiedenen, der persönlichen Freiheit entsprechenden Wohnformen.

Voraussetzung für die Erziehung, die auch Bestandteil ihres Menschenbilds darstellt, ist eine professionelle, auf gutem Fundament und Emotionen aufgebaute Beziehung. „Die Beziehung ist geprägt durch Empathie, gegenseitige Wertschätzung, Toleranz und Respekt.“ (vgl. Rahmenkonzept Verein Fundament 2013: 6) Das Menschenbild setzt zudem voraus, kulturelle sowie religiöse Besonderheiten der Jugendlichen zu achten, wobei Gemeinsamkeiten wie aber auch Unterschiede Platz haben sollen und akzeptiert werden. Alles dies trägt zur Beziehungsbasis bei, für welche Vertrauen und gegenseitige Anerkennung bedeutend ist.

8.1.2 Pädagogische Grundhaltung

Jugendliche erfahren nicht nur bezüglich ihrer Entwicklung und Veränderungen eine herausfordernde Situation, sondern ebenso bezüglich ihrem Schulabschluss und Entscheid darüber, wie ihr Lebensweg weiter gehen soll. Für viele ist dieser Druck zu hoch, und die Zeit, welche dafür genutzt werden sollte, wird plötzlich mit unsinnigem Verhalten gefüllt.

Der Verein Fundament will deshalb ein Lernfeld anbieten, welches die Jugendlichen zwar fordern soll, aber auch Möglichkeiten und Zeit lässt, eigene Perspektiven zu ermöglichen. Krisen sehen sie als Stärkung und Gelegenheit, Widersetzlichkeit als gemeinsame Challenge.

Diese Arbeitshaltung wirkt sich jedoch nur positiv aus, wenn die Erfordernis der Einsicht in Sinneszusammenhänge gegeben ist. Diese Art und Weise von Lernen und Erziehen wird über gemeinsame Tätigkeiten realisiert, d.h. ihr pädagogisches Handeln wird durch Einflüsse wie praktische Arbeiten, Alltagsstrukturen, Gruppenleben und auch Zukunftsperspektiven gelenkt.

Fokussiert werden in dieser Arbeitsweise die Ressourcen und Fähigkeiten der jugendlichen Personen. Es ist wichtig, einen Ort für Sicherheit und Geborgenheit zu schaffen, in dem Rahmenbedingungen gut strukturiert sind, das Zusammensein in der Gruppe gelebt wird, damit verlässliche Beziehungen entstehen können.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, hat das Auseinandersetzen mit Unstimmigkeiten und Streitereien Platz.

„Wir lassen Spielraum und setzen Grenzen, wir schenken Vertrauen und fordern Verantwortung, wir gewähren Freiheiten und erwarten Verbindlichkeit, wir bieten Chancen und verlangen Konsequenzen.“ (vgl. Rahmenkonzept Verein Fundament 2013: 6)

Diese Einstellung veranschaulicht die Arbeit von Professionellen, welche immer wieder zu tun hat mit Abschätzen und Aushalten von Situationen, Raum für Entwicklung und auch Möglichkeiten von Selbstbestimmung zulassen.

Die Erziehung zeigt sich im Verein Fundament durch Fördern und Fordern, was auf Grundlagen wie tragfähigen Beziehungen, Stärkung des Selbst und der Eigenverantwortung oder der Entwicklung der Lebenssituation basieren.

Auch hier ist die Transparenz und Konsequenz von Aufgaben, Regeln, Normen und Handlungen wiederum nicht weg zu denken.

8.1.3 Tagesstruktur und Arbeitsagogische Grundsätze

Die sozialpädagogischen Übungs- und Lernfelder im Verein Fundament orientieren sich in den alltäglichen praktischen Handlungsfelder an der Fach-, Selbst- und Sozialkompetenz. Damit sich die Jugendlichen in das Arbeitsklima einleben können und eine Ahnung davon bekommen, was sie interessiert und wo ihre Fähigkeiten liegen (Berufsfindungsphase Bf), besuchen sie in den ersten Wochen eine handwerkliche Vorbereitung in der Trainings- und Orientierungswerkstatt (T&O). Dort sollen sie ihre sozialen Fertigkeiten ausbilden, um danach in internen sowie externen Arbeitsorten und Ausbildungsperspektiven Einblick zu erhalten. Die T&O dient zudem zur schulischen Abklärung und schulischen Förderung.

In dieser Phase gilt für die Jugendlichen in erster Linie pünktlich zu sein, einen respektvollen Umgang zu Mitarbeitern wie Ausbilder zu pflegen, Interesse und Einsatzwillen zu zeigen sowie zu erleben, wie der Arbeitsalltag und somit der Ernst des Lebens aussieht. Professionelle gehen davon aus, dass es sich schlicht darum handelt, Auflehnung zurück zu lassen, sich für den zukünftigen Weg zu entscheiden und diesen zu akzeptieren, in dem nicht mehr reagiert sondern agiert wird.

Sobald diese erste Phase überstanden ist und ihre Selbstkompetenz sicher ist, haben die Jugendlichen die Möglichkeit, eine interne Ausbildung zu absolvieren, wofür ein Lehrvertrag abgeschlossen wird. Externe Ausbildungsorte werden von denjenigen Jugendlichen besucht, welche ausreichende Fertigkeiten dafür besitzen. Es besteht eine enge Begleitung durch Professionelle des Vereins Fundament. Zudem nimmt der Ausbilder an internen Standortsitzungen teil.

Jugendliche setzen sich ihre Wochenziele selbst, wofür sie sich an persönlichen Ressourcen orientieren sollen. Dieser Prozess findet jeweils an drei Sitzungen pro Woche statt, bei welcher alle Jugendlichen und Professionellen anwesend sind. Hier definieren sie ihre Ziele, überprüfen sie und passen sie - wenn nötig - an. Für die Definition der Ziele orientieren sie sich an Fach-, Selbst- und Sozialkompetenzen, welche in einer Zwischenbilanz besprochen und allfällige Korrekturen vorgenommen werden.

Um die Ziele zu überprüfen und auszuwerten, treffen sie sich Ende Woche und setzen sich, wenn sie erreicht wurden, neue Ziele fest. Ansonsten bleiben sie für die darauffolgende Arbeitswoche bestehen.

Besonders wichtig ist in diesem Prozess, dass die Jugendlichen ihre Ziele vor der ganzen Gruppe vorstellen und erklären, was sie zu dessen Erreichung gemacht haben. Dies hat den Lerneffekt, sich selbst einzuschätzen, zu reflektieren und vor anderen zu präsentieren, Unterstützung zu holen und die individuelle Einschätzung der eigenen Person zu üben. Die Beobachtung während Arbeits- wie Zielsetzungsprozesse hilft den Professionellen, die individuellen Stärken und Schwächen festzustellen und diese folglich zu fördern.

Jugendliche, welche bereits klare Vorstellungen davon haben, wie ihr beruflicher Weg aussehen könnte, jedoch diesen aus unterschiedlichen Gründen nicht umsetzen konnten, haben die Möglichkeit ein Arbeitstraining „**Eins zu Eins**“ zu besuchen. Vielmals haben diese Jugendlichen bereits eine Lehre abgebrochen (Krisensituation, keine engere Begleitung, Gerichtsurteil), welche sie jedoch zu Ende führen möchten (bedingt gewisse intellektuelle und soziale Fähigkeiten). Im zeitlich begrenzten Arbeitstraining führen sie, ähnlich wie in der begonnenen Ausbildung (offene Marktwirtschaft), kleinere Aufträge für Kunden aus, welche möglichst dem Berufswunsch entsprechen. Während dem „Eins zu Eins“ werden Schnupperlehren besucht und an Arbeits- sowie Förderstunden teilgenommen.

Der Verein Fundament arbeitet eng mit den externen Firmen (Betreuung des Jugendlichen, regelmässiger Austausch zu Ausbildern/Lehrpersonen), damit die Beurteilung der Jugendlichen auch von deren Seite möglich ist, welche dann gemeinsam reflektiert werden. Verlaufen diese Schritte positiv und ist die jugendliche Person „stabil“, werden die nächsten erforderlichen Handlungen getroffen.

Jugendlichen, welche nicht in der Lage sind, sich in einem externen Lernbetrieb auszubilden, stehen die internen Betriebe (Schreinerei, Abwärts-Gehilfe, Metallwerkstadt, Hauswirtschaft) zur Verfügung, wo individuelle Ausbildungs-, Förderungs- wie Aufgabenpläne zusammengestellt werden.

Im nächsten Abschnitt wird ein anderes Konzept vorgestellt, um ein Bild einer weiteren sozialpädagogischen Konzeptions-Möglichkeit zu erhalten.

8.2 Rahmenkonzept Massnahmenzentrum Uitikon

Das Massnahmenzentrum Uitikon (MZU) ist ein Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Zürich und nimmt männliche Jugendliche aus der ganzen Schweiz auf. Das Zentrum ist für die Durchführung von Massnahmen delinquenten Jugendlichen und junger Erwachsener (15 bis 30 Jahre) spezialisiert. Zentral für die vorliegende Arbeit ist jedoch ausschliesslich die Unterbringung von jugendlichen Personen nach dem Gesetzes-Artikel JStG Art. 15, d.h. Jugendliche, welche auf Grund einer delinquenten Tat eine Strafe und/oder Schutzmassnahme erhalten, wobei die Schutzmassnahme vorgezogen wird. Diese Unterbringung kann entweder offen oder geschlossen vollzogen werden, wobei der offene Vollzug nicht als erste Stufe den Geschlossenen bedingt. Eine solche Massnahme endet spätestens mit 22 Jahren. Wesentliches Handlungs- und Denkmodell der Professionellen orientiert sich an der Risikoorientierten Täterarbeit (ROTA), welches aus dem für die Praxis entwickelten Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS) stammt (Kapitel 7.2).

Einweisende Behörden sind die Jugendanwaltschaft, Ämter für Straf- und Massnahmenvollzug sowie Bewährungs- und Vollzugsdienst aller Kantone.

Beim Rahmenkonzept des MZU wird der Fokus für die vorliegende Arbeit auf die sozialpädagogische Arbeit mit den delinquenten Jugendlichen gelegt.

Hier wird, wie bereits im vorherigen Kapitel, die Quelle nur dann angegeben, wenn diese von einer anderen Literaturquelle stammt. Ansonsten ist die Grundlage der Literatur für dieses Kapitel das Material des Gesamtkonzepts des Massnahmenzentrums Uitikon des Kantons Zürich – Direktion der Justiz und des Innern – Amt für Justizvollzug (2014: 1-15).

Das MZU beschreibt sich als Prozessorientierte Institution, in welcher stetig dazu gelernt wird und Entwicklung stattfindet.

Demnach werden auch das Angebot und die Handlungen regelmässig reflektiert, um sie allenfalls neu zu definieren und zu optimieren, damit die komplexen Problemstellungen der delinquenten Jugendlichen professionell und qualifiziert angegangen werden können. Zudem trägt die interdisziplinäre Arbeitsweise, mit welcher Handlungspläne gemeinsam vereinbart werden, zur zusätzlichen Qualitätssicherung des professionellen Handelns bei.

8.2.1 Leitbild

Wie eben erwähnt, wird der Auftrag durch interdisziplinäre Zusammenarbeit umgesetzt, wobei eine einsehende, konfrontative, vorsorgliche wie aber auch rahmengebende Arbeitshaltung an den Tag gelegt wird, die immerzu konstruktiv und helfend sein soll. In einem gut funktionierenden Netzwerk soll die Entwicklung des Individuums, das Unterstützen der sozialen Fähigkeiten, Schul- und Ausbildung wie das Auseinandersetzen mit der

Delinquenz fokussiert werden. Die stationäre Massnahme hat zum Ziel, die Selbständigkeit der betroffenen Jugendlichen zu fördern, damit sie im Kontext unserer Gesellschaft integriert werden können, für den Alltag und für ihre Existenz Verantwortung übernehmen, ohne delinquente Verhaltensweisen aufzuzeigen.

Um dieser Professionalität gerecht zu werden, verfolgen sie ein ressourcenorientiertes Menschenbild. Ihre Haltung ist aner kennend und sie trauen den Jugendlichen zu, sich durch Lernen weiterzuentwickeln und eine Veränderung ihrer Persönlichkeit zu erzielen. Kulturen und Religionen werden akzeptiert und berücksichtigt. Das MZU sieht sich selbst auch als wandelnde, sich stets reflektierende Institution, wodurch auch gesellschaftlicher Wandel wahrgenommen wird. Dementsprechend wird im Leitungsmodell Partizipation, den jeweiligen Disziplinen entsprechend, in den professionellen Handlungen miteinbezogen, wobei jede Person individuelle, fachliche und soziale Ressourcen aufweist.

Professionelle begleiten und fördern die Jugendlichen individuell und orientieren sich am Prozess, in welchem sich die partizipative Haltung in den gemeinsam erarbeiteten Betreuungseinheiten zeigt. Basis beim sozialpädagogischen Handeln sind strukturierte Rahmenbedingungen, eine auf Gegenseitigkeit und Verpflichtung beruhende Beziehung, wobei jede Art und Weise von Lernen den Ressourcen der Jugendlichen entsprechen soll, um das Selbst und die Eigenverantwortung zu stärken. Außerdem werden auch Krisen positiv genutzt und als Möglichkeit zur Weiterentwicklung gesehen, womit jedoch nicht gemeint ist, dass Gewalthandlungen jeglicher Art akzeptiert werden. Die sozialpädagogischen Handlungsformen werden von unterschiedlichen Therapien begleitet. Um eine erfolgreiche Begleitung und Entwicklung der Jugendlichen zu verfolgen, werden keine Suchtmittel akzeptiert, weshalb das MZU alle Formen von Sucht behandelt.

Sie gehen davon aus, dass die delinquenten Handlungen direkte Zusammenhänge mit den unzulässigen Drogen aufweisen, legen sich jedoch bewusst nicht auf Erklärungsmodelle fest, denn diese sollen nicht Hauptfokus der Behandlung sein.

Als letzten zentralen Aspekt erwähnen sie die Gestaltung der Umgebung (Bauten etc.), welche pädagogisch durchdacht und geschmackvoll sein soll, mit dem Gedanken, durch äussere Strukturierung innere Ordnung zu fördern.

8.2.2 Sozialpädagogische Arbeit

Es wird für diesen Teil des Kapitels vorwiegend auf die sozialpädagogischen Handlungen eingegangen, welche relevant für diejenigen Jugendlichen sind, die eine Schutzmassnahme als Rechtsmittel haben. Die pädagogische Grundhaltung ist zwar im gesamten MZU

dieselbe, jedoch sind je nach „Abteilung“ andere Abklärungen, Therapien etc. nötig, weshalb sich auch die sozialpädagogischen Arbeiten etwas unterscheiden.

Delinquente Jugendliche mit einer Schutzmassnahme sind entweder in einer offenen oder geschlossenen Unterbringung und haben eine Bezugsperson, die sie von Beginn weg bis zum Ende begleitet.

Beim Eintritt wird der schulische wie auch berufstechnische Stand geklärt. Dadurch kann der Förderplan definiert und Lücken nachgeholt werden, um einen schulischen Abschluss vorzuweisen und danach eine hausinterne Ausbildung zu beginnen. Zudem wird zur Analyse eine sogenannte Triage vollzogen, für welche eine differenzierte Untersuchung gemacht wird, damit das Risiko eingeschätzt werden kann, das Bedürfnis wie aber auch die Rahmenbedingungen der persönlichen Entwicklung aussehen können, um diese dann allen beteiligten Instanzen zu kommunizieren. Hauptaufgabe der Bezugsperson und derer sozialpädagogischen Handlungen zeigt sich vorwiegend in der Entwicklung und Erhaltung des Wollens einer Kooperation mit der jugendlichen Person während der gesamten Massnahme. Ohne beidseitige Grundmotivation ist eine Kooperation zur Persönlichkeitsentwicklung dieser Art unmöglich. Verläuft die Beziehungs- und Zusammenarbeit den Entwicklungs- und Vollzugszielen entsprechend, kann die jugendliche Person im Verlauf seine Fortschritte weiterführen und prüfen, in dem sie Vollzugslockerungen (in ersten Schritten durch Begleitung) vornehmen. Diese stellen für Professionelle wie für die Jugendlichen eine grosse Herausforderung dar, weil der bis dahin erlebte, geschlossene und strukturierte Alltag plötzlich durch Selbstbeherrschung und den nötigen Anreiz ersetzt werden muss. Solche Vollzugslockerungen werden nur nach ausführlichen Standortbestimmungen mit allen Beteiligten genehmigt und durchgeführt. Die Professionellen haben so die Möglichkeit, sich mehrere Meinungen anzuhören und fühlen sich nicht alleine dafür verantwortlich, was ihnen Sicherheit für ihre Handlungen gibt.

Für diese Art von Massnahme haben Trainingseinheiten zur Rückfallprävention, welche interdisziplinär ausgeführt werden, verpflichtenden Charakter, sowie den Besuch der deliktorientierten Therapie. Diese Strukturen werden in geschlossener Unterbringung vor Ort durchgeführt, im offenen Rahmen bestehen sie im MZU selbst oder auch extern.

Grundhaltung wie auch Grundlagen der sozialpädagogischen Arbeit, welche Gegenstand der ROTA sind, ist die Anerkennung der delinquenten Jugendlichen als Menschen, wobei dies klar von der Tatsache des delinquenten Verhaltens getrennt wird und keine Akzeptanz erhält. Die professionelle Haltung definiert sich aus respektvoller, achtender und fürsorglicher Art.

So besteht, mit Annehmen und Einbeziehen der gegebenen Voraussetzungen eine aktive, individuelle Begleitung. Das MZU verfolgt zudem einen Erziehungsstil, bei welchem es nicht darum geht, hundertprozentige Folgsamkeit zu erwarten oder für alles Verständnis entgegen zu bringen.

Zentrales Ziel der sozialpädagogischen Arbeit durch Professionelle ist die Entwicklung der Persönlichkeit der Jugendlichen. Es geht also darum, delinquente Jugendliche so zu fördern, dass sie eine grösstmögliche Selbständigkeit erreichen und unter legaler Lebensweise und im Bewusstsein der Eigenverantwortung in unserem Gesellschaftssystem teilhaben können.

„In der Massnahme lernen sie, Risikosituationen für delinquentes Verhalten rechtzeitig zu erkennen und alternative, prosoziale Verhaltensweisen anzuwenden. Im Weiteren lernen sie, Risiko- oder Krisensituationen früh genug zu erkennen, professionelle Hilfe anzufordern und diese vorübergehend in Anspruch zu nehmen, um sich langfristig eine stabile Lebenssituation zu sichern. Konkret verfügen die jungen Straftäter nach der Massnahme über eine ausreichende Berufsbildung und können sich in die Arbeitswelt integrieren. Sie haben ihre sozialen Kompetenzen soweit entwickelt, dass sie über angemessene Frustrationstoleranz, Kongruenz, Rücksichtnahme, Empathie sowie über ausreichende Kommunikations-, Handlungs- und Konfliktlösestrategien verfügen und somit in der Lage sind, verantwortungsvoll zu handeln.“ (Gesamtkonzept MZU 2014: 3)

Diese Ziele werden zu einem grossen Teil in der Risiko-orientierten Täterarbeit angestrebt, in welcher es um die Konfrontation des Jugendlichen und seinen kriminogenen Aspekte geht und daher für alle Jugendlichen obligatorisch ist. Zudem entstehen Ziele für die sozialpädagogische Arbeit ebenfalls aus personen- wie umweltbedingten Herausforderungen und dem für delinquente Verhaltensweisen begünstigtes Lebensmilieu, welches bei Eintritt der Jugendlichen genau analysiert wird und zu einer Delikthypothese führt.

Für Professionelle des MZU bedeutet dies, nach dem Prinzip von „Hinschauen und Reagieren sowie Fordern und Fördern“ (ebd.: 4) zu handeln.

Dieses Handlungsmodell dient ebenfalls dem zentralen Ziel der Massnahme, keine delinquenten Rückfälle der Jugendlichen zu erleben, was somit dem Schutz der Gesellschaft Zugute kommt. Die ROTA orientiert sich zur Qualitätssicherung an aktuellen wissenschaftlichen Forschungen aus dem Bereich der Sozialpädagogik wie auch dem forensischen Gebiet.

Da Professionelle die Massnahme als Möglichkeit zur Entwicklung und Neuorientierung ansehen, ist es wichtig, sich der Bedeutung für die Jugendlichen bewusst zu sein und eigene Arbeitshandlungen dementsprechend anzupassen.

Die bisherige Lebensweise der delinquenten Jugendlichen machte ihre Persönlichkeit aus und gab ihnen gewissermassen Sicherheit. Bei Antritt der Massnahme kommen neue Regeln, Kulturen und Verhaltensweisen auf die Jugendlichen zu, wofür sie sich von alten Angewohnheiten lösen müssen. Dies kann viele Unsicherheiten mit sich bringen. Deshalb gilt für Professionelle, sich auf eine gewisse Sensibilität zu achten und die Jugendlichen in die neuen Situationen einzuführen. Mit dem scheinbaren Verlieren der bisherigen Persönlichkeit, suchen sich Jugendliche Möglichkeiten, der Situation entgegen zu halten, in dem sie Widerstände zeigen (z.B. Verstösse gegen die Hausordnung). Solche Umstände sollen pädagogisch angegangen und nicht einfach angeklagt werden. Demnach kann dies für die Entwicklung als dienlicher Anhaltspunkt genutzt werden.

Andererseits wird den Jugendlichen einen Veränderungsprozess zugetraut, was bereits aus den Basis gebenden Gesetzeseinheiten hervorgeht. Grundgedanke ist auch hier, dass sich jugendliche Personen in einem Wandel befinden (Jugend- zum Erwachsenenalter), welcher in vielen Hinsichten herausfordernd ist. Trotzdem aber gehen sie davon aus, auf die Entwicklung und somit auf die Persönlichkeit noch Einfluss nehmen zu können. Aus sozialpädagogischer Sicht ist die Entfaltung des Jugendalters insofern besonders, weil es keine vom Kindsalter losgelösten Entwicklungsaufgaben sind, sondern eine Weiterentwicklung oder einer im Jugendalter entstehenden Entwicklungsabschnitt, welches im Erwachsenenalter weitergeführt wird.

Um Entwicklungsaufgaben zu definieren, ist der Kontext massgebend, d.h. es sind kulturelle wie historische Gesellschaftswandel miteinzubeziehen. Diese Grundlagen sind für die sozialpädagogische Arbeit wichtig, denn sie setzen voraus, die Jugendlichen in ihren jeweiligen Herausforderungen ernst zu nehmen, sie dementsprechend zu begleiten und zu fördern. Zudem ist für den Prozess zentral, dass die Jugendlichen ihre Delinquenz als Teil ihrer Person wahrnehmen und sich damit auseinandersetzen.

Dieser Fokus dient dazu, die jugendliche Person als Experte der eigenen Situation auszubilden und den Teil der Persönlichkeit, welcher sich in Zuständen von delinquenten Verhaltensweisen zeigte, besondere Beachtung zu schenken. Dafür unterstützen die Professionellen die betroffene Person, indem sie ihnen helfen, sich zu exprimieren und den Zusammenhang der Gefühle und inneren Vorgängen während delinquenten Handlungen nachzuvollziehen. Auf diesem Bewusstsein kann schlussendlich ein Fallverstehen geteilt werden.

In einer weiterführenden Zusammenarbeit wird mit den Jugendlichen eine neue Kommunikationsart wie Konfliktlösungsstrategien gesucht und verinnerlicht.

Für diese komplexe Arbeit nutzen Professionelle unterschiedliche interne- wie systemübergreifende Arbeitshilfen und pflegen den Kontakt zu einweisenden Instanzen und dem Sozialsystem der Jugendlichen, um auch gelungene und auf Dauer anhaltende Ergebnisse der sozialpädagogischen Beziehungsarbeit sowie der Unterstützung zu gewährleisten. Doch eine der wichtigsten Handlungen zeigt sich schlussendlich im direkten Kontakt zu den delinquenten Jugendlichen, mit welchem essenzielle Entwicklungen möglich sind. Professionelle bieten damit eine Vertrauenschance, ein Vorbild aber auch eine Reflexionshilfe, durch welche zwar Konflikte entstehen können, die aber dann konstruktiv zur Weiterentwicklung genutzt werden.

Die sozialpädagogischen Grundlagen, welche im Alltagshandeln in den Institutionen zur Umsetzung von Schutzmassnahmen vorgenommen werden, beziehen sich im Grossen und Ganzen alle auf dieselben Ziele, auch wenn sich die Art und Weise der Arbeitsmodelle unterscheiden. Dies soll in einem kurzen Vergleich der beiden Konzepte veranschaulicht werden. Danach wird in einem abschliessenden Kapitel nochmals auf die Zusammenhänge der Sozialen Arbeit und des Jugendstrafvollzugs eingegangen, wofür die zu Beginn vorgestellte Fragestellung aufgegriffen und beantwortet wird.

8.2.3 Vergleich der beiden Konzepte

Die dafür untersuchten Konzepte zeigen in ihren Grundsätzen keinen erheblichen Unterschied, auch wenn sie verschiedene Aspekte fokussieren. Der Verein Fundament ist klar auf den Ausbildungsweg der Jugendlichen spezialisiert, während das MZU zwar auch Schul- wie Ausbildungen integrieren, sich jedoch stark auf Therapien und sozialpädagogische Begleitung fokussieren. Durch die Orientierung am ROS bzw. am ROTA basiert die sozialpädagogische Arbeit mit den Jugendlichen auf dessen Handlungs- und Denkmodellen, d.h. auch Therapieeinheiten sind darauf ausgerichtet und haben verpflichtenden Charakter für die Jugendlichen (Deliktorientierte Therapie, Interdisziplinäre Gruppenprogramme...). Zentral sind demnach die Gestaltung des Milieus und die Förderung der Jugendlichen. Die Begleitpersonen sind in verschiedenen Alltagssituationen (individuelles Lernprogramm, Gruppentherapien, soziale Übungsstunden wie auch Freizeitgestaltung) der Jugendlichen dabei, was durch die verschiedenen Einblicke ein umfänglicheres Verständnis bietet. Demzufolge besitzt sie die Rolle des Case Management und sorgt dafür, dass Informationsaustausch zwischen betroffenen Instanzen gesichert wird. Das Betreuungsmodell des Vereins Fundament orientiert sich am mehrstufigen Betreuungskonzept, das sich durch Promotionsstufen auszeichnet. Dieses stützt sich auf Erziehungsplanung, Stufenkonzept, die sozialpädagogische Alltagsgestaltung wie auch dem

Bezugspersonensystem, wobei drei Hauptkompetenzen im Vordergrund stehen: Selbstkompetenz, Fachkompetenz und Sozialkompetenz. Diese Kompetenzen werden zum einen im Schul- und Arbeitsalltag wie auch mit den Bezugspersonen und dem sozialen Umfeld (Wohngruppe) geübt.

Obwohl der Schwerpunkt der Begleitung durch Professionelle in beiden Institutionen unterschiedlich ist, werden dieselben Ziele verfolgen - basierend auf dem JStG und dem Menschenbild. Die Entwicklung des Selbst, z.B. durch Lernen neuer Verhaltensweisen, das Weiterführen und Abschliessen von Grundschule und Ausbildung, um zu einem späteren Zeitpunkt für sich selbst und seinen Lebensunterhalt zu sorgen wie auch einen geregelten Alltag zu führen. Diese Grundlagen führen zu einer Reintegration der Jugendlichen in unser Gesellschaftssystem unter legalen Umständen.

Obwohl die Grundvoraussetzungen der beiden verglichenen Konzepte unterschiedlich sind, bestehen für Professionelle dieselben Arbeitshandlungen, welche zu gleichen Ziele führen sollen.

Erziehungsziele beider Institutionen sind am JStG ausgerichtet, wodurch sich auch ein ähnliches Menschenbild ergibt und sich Professionelle am Prozess orientieren müssen. Es ist demnach nicht relevant, welche Konzepte besser und welche weniger gut sind, sondern wie ihre Ziele definiert sind und wodurch diese erreicht werden. Die verschiedenen Herausforderungen innerhalb der sozialpädagogischen Arbeitshandlungen unterscheiden sich aus Sicht der Autorin nicht immens, da sich die Strukturmerkmale der Sozialen Arbeit schlussendliche überall zeigen.

9. Fazit

Um der vorliegenden Arbeit und deren ausgehenden Fragestellung gerecht zu werden, musste in erster Linie ein vertiefter Überblick zum schweizerischen Jugendstrafgesetz erworben werden, damit überhaupt eine Vorstellung davon erhalten werden konnte, wie im Gesetz mit Jugenddelinquenz umgegangen wird. Durch die spezielle Ausrichtung an Schutz und Erziehung des JStG sind auch besondere Massnahmen für delinquente Jugendliche möglich, was sich anhand untersuchter Statistiken zum Ausmass der Jugenddelinquenz zu bewähren scheint. Der Bericht der polizeilichen Kriminalstatistik (2009-2014), zeigt bspw. auf, dass seit 2009 eine Abnahme der Jugenddelinquenz von 40% festgestellt wird (vgl. Bundesamt für Statistik BFS 2015: 1).

Mit dem Hintergrund des JStG, dessen Strukturen und Möglichkeiten, war es erst möglich, verschiedene Verbindungsaspekte mit dem Auftrag und den Zielen der Sozialen Arbeit aufzugreifen sowie mit dem Hintergrund zu verknüpfen, dass die Arbeit mit delinquenten Jugendlichen in dafür vorgesehenen sozialen Institutionen ein Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit darstellt. Zudem wurde Wissen über die Ursachen von delinquentem Verhalten erworben, was die Verknüpfung zum speziellen Gesetz und schlussendlich auch zu dem sozialpädagogischen Konzepten ermöglichte.

Damit die Fragestellung wieder aufgegriffen und somit beantwortet werden kann, sind einige Zusammenfügungen zum Weg dahin nötig.

Das JStG bietet Professionellen, sprich sozialen Institutionen, die für delinquente Jugendliche spezialisiert sind, zum einen die nötige gesetzliche Grundlage, zum anderen die Voraussetzungen für die Ausrichtung ihres Konzeptes. Das bedeutet: die Ziele, welche im JStG festgelegt wurden sind im professionellen Handeln zu verfolgen und umzusetzen sowie von sozialen Institutionen zu gewährleisten. Folgend nochmals die Grundsätze des JStG zur Veranschaulichung:

Art. 2 Grundsätze

¹ *Wegleitend für die Anwendung dieses Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen.*

² *Den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen sowie der Entwicklung seiner Persönlichkeit ist besonders Beachtung zu schenken. (Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht 2003: 2)*

Art. 17 Gemeinsame Bestimmungen zum Vollzug der Massnahmen

¹ *Die Vollzugsbehörde (...)*

² *(...) überwacht die Durchführung aller Massnahmen. Sie erlässt die nötigen Weisungen und legt fest, wie häufig ihr Bericht zu erstatten ist.*

³ *Beim Vollzug der Massnahmen ist dafür zu sorgen, dass der Jugendliche angemessen unterrichtet und ausgebildet wird (ebd.: 6)*

Um den Schutz von delinquenten Jugendlichen sicherzustellen, sind Professionelle dazu verpflichtet, die Menschenrechte einzuhalten und damit die Würde jeder individuellen Person zu wahren. Dies soll hier nochmals anhand des Menschenbilds der Sozialen Arbeit veranschaulicht werden, welches davon ausgeht, dass jede Person das Anrecht auf Notweniges für sein Überleben hat. Besitzt der individuelle Mensch diese Möglichkeit nicht, sind Andere dafür verantwortlich, dies sicherzustellen (vgl. AvenirSocial 2010: 6). In diesem Kontext sind dies die Professionellen in den sozialen Institutionen für Schutzmassnahmen.

Zudem wird davon ausgegangen, dass sich der Mensch mit den nötigen Ressourcen entwickeln kann und stets im Stande ist zu lernen.

Generell zeigt sich eine Übereinstimmung der Ziele des JStG mit diesen der Sozialen Arbeit, weshalb davon auszugehen ist, dass die Umsetzung durch Professionelle gewährleistet werden kann. Die Soziale Arbeit hat die Verpflichtung, Jugendlichen, welche vorübergehend von der Partizipation am gesellschaftlichen System sowie der freien Entscheidung über ihr Leben eingeschränkt sind, zur Reintegration zu verhelfen. Um eine kompetente und erfolgsversprechende Resozialisierung zu erreichen, ist die nötige Bildungsgrundlage für die jugendliche Person unabdinglich.

Dafür ist es zentral, die Umstände der jugendlichen Person zu kennen, was in der Praxis durch Prozessgestaltung, wie bspw. mit Hilfe des ROTA-Modells erreicht wird.

Resozialisierung meint soweit auch, für die Bildung, schulische- und berufliche Zukunft Chancen anzubieten und Unterstützung zu leisten (vgl. Cornel 2009: 50).

Delinquente Jugendliche sollen die demnach Chance haben, einen Lernprozess in einem geschützten Kontext durchzumachen, bei welchem ohne Druck ausprobiert werden kann und auch Fehler geschehen dürfen. Zentral scheint hier, eine Person trotz Erwartungen so anzunehmen, wie sie in der jeweiligen Situation ist, Verständnis entgegen zu bringen - auch in Fällen von Misslingen.

Die Thematik gewinnt spätestens zur Bewährungszeit an Bedeutung, in welcher die Soziale Arbeit als Disziplin und Profession eine fürsorgerische Aufgabe übernimmt, welche nach ethischen Prinzipien und methodischen Grundlagen (z.B. Biografiearbeit) ausgerichtet sind und interdisziplinär funktionieren (vgl. Cornel 2015: 592).

Desweiteren werden Erziehungsziele in gegenseitigem Einverständnis festgelegt und im Verlauf der Schutzmassnahmen Schritt für Schritt umgesetzt und überprüft.

Da jedoch davon auszugehen ist, dass die Freiwilligkeit in diesem Kontext nicht gegeben ist, sind Professionelle vor die Herausforderung gestellt, die im Berufskodex der Sozialen Arbeit festgehaltenen Grundsätze bezüglich der Menschenrechte und –würde einhalten zu können, sowie mit den Strukturmerkmalen umzugehen. Es stellt sich also die Frage, wie sozialpädagogische Konzepte die Werte des Berufskodex erfüllen können, wenn die Freiheit Jugendlicher durch Schutzmassnahmen eingeschränkt oder entzogen wird.

Es ist in diesem Zusammenhang zu veranschaulichen, dass delinquente Jugendliche durch ihr Handeln entweder sich selbst oder aber die Freiheit anderer Personen eingeschränkt haben, was schlussendlich zu einer Sanktion durch das JStG geführt hat. Daher geht die Autorin davon aus, dass die Einschränkung der Freiheit legitimiert werden kann, was aber nicht bedeutet, dass während einer Schutzmassnahme das entsprechende Recht missachtet

werden darf. Es soll innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen die grösstmögliche Freiheit ermöglicht und ermächtigt werden.

Um die Grundsätze des Berufskodex zu gewährleisten sind Professionelle dazu verpflichtet, ihr Handeln „aufgrund ihrer moralischen Kriterien sowie ihrer professionellen Grundätze“ (AvenirSocial 2010: 10) zu hinterfragen und sich deren Wichtigkeit bewusst zu sein.

Diese Grundlagen erlauben es schlussendlich, die im JStG und die aus der Sozialen Arbeit festgesetzten Ziele zu verfolgen. Nebst dem Hintergrund der betroffenen Jugendlichen ist es ausserdem bedeutend, theoretische Zusammenhänge verbinden zu können, in diesem Sinne Sozialisations-, Entwicklungs- wie auch Kriminalitätstheorien zu kennen und anzuwenden. Aus diesen vielseitigen Kenntnissen erklären sich Erziehungsmassnahmen und deren Notwendigkeit.

Mit den professionellen Handlungsmaximen wird nicht nur der Gefahr der Missachtung von Menschenrechten entgegengehalten, sondern auch dem herausfordernden Umgang mit dem doppelten Mandat. Dieses entsteht einerseits durch das gegebene Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle, andererseits durch den Druck der Gesellschaft (auch durch Medienaufmerksamkeit).

Das Entgegenhalten des Drucks gelingt nicht nur durch bessere Handlungsmethoden, sondern würde sich auch durch positive Medienberichte zeigen. Erfolgreich beendete Schutzmassnahmen, oder die Art und Weise, wie mit delinquenten Jugendlichen gearbeitet wird, erhält dafür kaum Platz (vgl. Eberli 2014: 15). Nicht nur Medienverantwortliche, welche ebenfalls Druck erleben, sondern auch Professionelle sind gefordert, den Umgang mit dieser Thematik in der Öffentlichkeit zu gestalten, in dem der negativen Stimmung öffentlicher Einstellungen entgegengehalten wird. Die Arbeit Professioneller soll in diesem Sinne untermalt werden, in dem die vielschichtige Dimension durch Strukturmerkmale der Sozialen Arbeit in der Öffentlichkeit deutlich gemacht wird. Die Soziale Arbeit als Profession darf sich nicht auf Grund negativer Erfahrungen vor Medien fürchten, sondern soll im Gegenteil die Plattform nutzen, um zwischen delinquenten Jugendlichen und der Gesellschaft zu vermitteln (vgl. Schildknecht 2009: 103).

9.1 Beantwortung der Fragestellung

Um zurück auf die Fragestellung zu kommen, ist die ausgeführte Zusammenfassung der Erkenntnisse zentral. Die sozialpädagogischen Konzepte in sozialen Institutionen für Schutzmassnahmen sind auf den Zielen des JStG's aufgebaut, wobei sich die individuelle Begleitung und Hilfe der jugendlichen Personen als zentraler Fokus zeigen.

Je nach Alter der Jugendlichen sind die Konzepte anders ausgerichtet, da auch dies wiederum mit dem Gesetz und dessen Vorgaben zusammenhängt. Die Konzepte sind zudem auf interdisziplinäre Arbeit ausgerichtet, weshalb sowohl Professionelle der Sozialen Arbeit als auch spezialisierte Instanzen, wie Therapeuten integriert sind. Dies wird deswegen so gehandhabt, weil es für ein professionelles Angehen von Jugenddelinquenz verschiedene Disziplinen benötigt, auf welche die Soziale Arbeit angewiesen ist. Es existiert für die Praxis nicht eine Art von Konzept, denn diese richten sich je nach „Spezialisierung“ anders aus und übernehmen demnach unterschiedliche Theorien wie Handlungskonzepte aus der Sozialpädagogik. Zentral erscheint der Autorin jedoch, dass das Ziel erzieherischer Massnahmen und dem Schutz (Auseinandersetzung mit dem Selbst, mit den Hintergründen, mit den eigenen Ressourcen etc.) wie dem Verständnis der Bedeutung einer erfolgreichen Resozialisierung darin integriert ist. Nur so kann möglichen Rückfällen entgegengehalten werden, was aber nicht als Hauptmerkmal gelten darf, denn so würde das Individuum vergessen werden. Es ist wichtig, als Professionelle nicht zu vergessen, dass die Delinquenz der Jugendlichen nicht in den Mittelpunkt gestellt wird, sondern vielmehr die Unterstützung zur Entwicklung des Selbst wie auch von alternativen Verhaltensmöglichkeiten in herausfordernden Situationen im Zentrum stehen. Deshalb macht es auch durchaus Sinn, delinquente Jugendliche in speziellen Institutionen unterzubringen und zu begleiten, um sie nicht zu „verkriminalisieren“ und ihnen neue Perspektiven zu veranschaulichen sowie zu ermöglichen.

Daran lassen sich aber unter anderem die Erfolge von Unterbringungen in Schutzmassnahmen messen. Eine positiv verlaufende Resozialisierung zeigt sich in der vollständigen Teilhabe in und an der Gesellschaft, in dem die Person für sich selber sorgen kann, alternative Verhaltensweisen zu den bisherigen Verhaltensmuster anwendet, seine Ressourcen kennt und diese zur Selbstwirksamkeit nutzen kann, in einem sozialen Umfeld teilnimmt, in welchem sie auf Vertrauen basierende Beziehungen erlebt, wodurch positive Erlebnisse stattfinden und diese wiederum das Selbstvertrauen stärken.

Die komplexe, systemübergreifende Arbeit von Professionellen ist aus Sicht der Autorin nur dann umsetzbar, wenn sie sich deren Realität bewusst sind und sich demzufolge die Handlungsprinzipien der Sozialen Arbeit sowie den professionellen Habitus aneignen und umsetzen.

Mit den untersuchten, themenspezifischen Perspektiven in der Arbeit wurde veranschaulicht, wie sinnvoll und nötig die differenzierte und auf die delinquenten Jugendlichen spezialisierte Arbeit durch das JStG sowie Professionellen der Sozialen Arbeit ist. Die Komplexität der Jugenddelinquenz verlangt eine höchst mehrdimensionale Aufmerksamkeit und Angewandtheit, weshalb es eben nicht damit gelöst wird, möglichst lange und harte Strafen

auszusprechen. Auch wenn die Vergeltung eine in unserer Gesellschaft fest verankerte Ansicht ist, darf man nicht vergessen, dass Menschen, welche durch spezielle Umstände besonderer Hilfe bedürfen und deshalb exkludiert werden, irgendwann wieder in diesem System Platz finden müssen. Aus diesem Grund ist gar nicht erst weg zu denken, eine Resozialisierung ohne dafür entscheidende und bedeutende Massnahmen zu erreichen. Die Auseinandersetzung mit der Delinquenz - wie mit damit verbundenen Faktoren - ist Voraussetzung für eine Resozialisierung in die gesellschaftlichen Strukturen und keine einsame Zelle, in der es nur das Selbst, die Realität des Gefangenseins und die Ferne der herkömmlichen sozialen Strukturen existieren.

Die Jugenddelinquenz wird immer eine sehr komplexe, gesellschaftliche Problematik sein, für welche es – passend zur Sozialen Arbeit – kein Allheilmittel gibt, jedoch dafür entwickelte Massnahmen und sozialpädagogische Konzepte, welche aus gelungener interdisziplinärer Arbeit, Prävention und Intervention bestehen (vgl. Schärli-Gerig 2011: 5).

9.2 Ausblick

In einer weiterführenden Arbeit wäre es spannend, das System des Jugendstrafrechts und Vollzugssystems im internationalen Vergleich zu erforschen sowie deren Erfolge zu überprüfen. Zudem wäre es in diesem Zusammenhang interessant, die gesellschaftlichen Ansichten in Form einer empirischen Arbeit miteinzubeziehen, in welcher bspw. untersucht würde, wie sich die Meinungen der Gesellschaft dazu äussern und ob bzw. inwiefern sich diese in Bezug zu einem unterschiedlichen Jugendstrafrechtssystem in verschiedenen Gesellschaftsordnungen bzw. Ländern ändern.

Damit dem gesellschaftlichen Druck und dem doppelten Mandat entgegen gewirkt werden könnte, müsste es verschiedene Gefässe geben, in welchen die Soziale Arbeit wie auch gesellschaftliche Mitglieder zusammen kämen, um sich zum komplexen Thema der Jugenddelinquenz und dem Umgang damit, austauschen zu können. Für eine Fortsetzung der Arbeit würden die Möglichkeiten zur Vermittlung zwischen Gesellschaft und dem professionellen Handeln der Sozialen Arbeit dargestellt werden. Erstrebenswert wäre demnach, ein solches Vorgehen anzubieten, durchzuführen und auszuwerten. Zudem wäre die Prävention ein weiteres, jedoch sehr breites Feld, welches miteinbezogen werden könnte, um auch darzustellen, wie Jugendliche aufgefangen werden können, bevor sie mit dem Gesetz und den damit verbundenen Sanktionen konfrontiert würden.

10. Quellenverzeichnis

10.1 Literatur

Becker-Lenz, Roland (2005). Doppeltes Mandat. In. Fachhochschule Aargau Nordwestschweiz, Departement Soziale Arbeit (Hg.). Wörter - Begriffe - Bedeutungen. Ein Glossar zur Sozialen Arbeit der Fachhochschule Aargau Nordwestschweiz. Brugg: FHA, S. 43-44.

Becker-Lenz, Roland/Müller, Silke (2009). Der Professionelle Habitus in der Sozialen Arbeit. Grundlagen eines Professionsideals. Peter Lang AG, Bern.

Bereswill, Mechthild (2015). Jugendkriminalität. In. Thole, Werner/Höblich, Davina/Ahmed, Sarina (Hrsg.) Taschenwörterbuch Soziale Arbeit. 2. Auflage. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt, S. 156-157.

Biendl, Christian (2005). Jugendstrafvollzug in freier Form am Beispiel des „Projekt Chance“. Konstanz: HARTUNG-GORRE VERLAG.

Bodmer, Nancy (2011). Kindheit und Jugend heute. In: Schweizerische Kriminalprävention (Hg.) Jugend und Gewalt. Ein Handbuch der Schweizerischen Kriminalprävention (SKP). Bern: Stämpfli Verlag AG, S. 2-19.

Borhard, Rolf (2014). Haftvermeidung durch Risikomanagement? - Warum die Handlungslogik der Ökonomie in der Bewährungshilfe ihr Ziel verfehlt. In. Sozial Aktuell – Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit. Juli/August 2014 (7/8), S. 10-13.

Bundesamt für Justiz (BJ) (2008). Jugendgewalt – Ausmass, Ursachen und Massnahmen. Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD.

Bundesamt für Justiz BJ (2010). Strafen und Massnahmen in der Schweiz. System und Vollzug für Erwachsene und Jugendliche: ein Überblick. Direktionsbereich Strafrecht, Fachbereich Straf- und Massnahmevollzug.

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz JStG) (2003) (Stand am 1. Januar 2016).

Busch, Max (1993). Erziehung hinter Gittern? In: Elbing, Wolfgang/Gehl, Günter/Nockolai, Werner/Reindl, Richard (Hrsg.) (1993) Jugendstrafvollzug zwischen Erziehen und Strafe. Pädagogische Ansätze – Konzepte – Perspektiven. Saarbrücken: Verlag Rita Dadder, S. 9-23.

Conen, Marie – Luise (2012). Zur Hilfe gezwungen – Die Nähe von Hilfe und Zwang in der Sozialen Arbeit. In: Sozial Aktuell – Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit. Oktober 2012 (10), S. 13-14.

Cornel, Heinz (2009). Zum Begriff der Resozialisierung. In: Cornel, Heinz/Kawamura-Reindl, Gabriele/Maelicke, Bernd/Rüedeger Sonnen, Bernd. Resozialisierung. Handbuch. 3. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 27-60.

Cornel, Heinz (2015). Resozialisierungsgesetz. In: Schweder, Marcel (Hrsg.). Handbuch Jugendstrafvollzug. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 582-598.

Detmer, Bernd (2015). Inhaftierung als Chance? In: Schweder, Marcel (Hrsg.). Handbuch Jugendstrafvollzug. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 163-177.

Eberli, Armin (2014). Soziale Arbeit im Spannungsfeld von Täterarbeit und Schutz der Gesellschaft. In: Sozial Aktuell – Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit. Juli/August 2014 (7/8), S. 14-15.

Elbing, Wolfgang/Gehl, Günter/Nockolai, Werner/Reindl, Richard (Hrsg.) (1993) Jugendstrafvollzug zwischen Erziehen und Strafe. Pädagogische Ansätze – Konzepte – Perspektiven. Saarbrücken: Verlag Rita Dadder.

Feest, Johannes/Bammann, Kai (2011). Jugendstrafvollzugsgesetz: Anspruch und Umsetzung. In: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.). Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. 2., durchgelesene Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 535-543.

Gängler, Hans (2015): Jugendstrafvollzug als Hilfe? In: Schweder, Marcel (Hrsg.). Handbuch Jugendstrafvollzug. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 59-66.

Graf, Yolanda (2012). Ohne Mauern und Wärter – Der Arxhof führt jugendliche Straftäter zurück in die Gesellschaft. In: Sozial Aktuell – Die Fachzeitschrift für Soziale Arbeit. April 2012 (4), S. 7-9.

Gürber, Hansueli (2009). Das schweizerische Jugendstrafrecht. In: Mayer, Klaus/Schildknecht, Huldreich. Dissozialität. Delinquenz. Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit. Zürich, Basel, Genf: Schulthess Juristische Medien AG, S. 81-89.

Hebeisen, Dieter (2011). Das neue Jugendstrafgesetz: Geschichte, Hintergründe, aktuelle Situation, Erfahrungen, Möglichkeiten und Grenzen. In: Schweizerische Kriminalprävention (SKP). Jugend und Gewalt. Ein Handbuch der Schweizerischen Kriminalprävention (SKP). Zürich: Stämpfli Verlag AG Bern, S. 63 – 75.

Hochuli Freund, Ursula/Stotz, Walter (2011). Kooperative Prozessgestaltung in der Sozialen Arbeit. Ein methodenintegratives Lehrbuch. Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH.

Hoops, Sabrina (2015). Delinquenz. In: Thole, Werner/Höblich, Davina/Ahmed, Sarina (Hrsg.) Taschenwörterbuch Soziale Arbeit. 2. Auflage. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt, S. 57-58.

Kury, Helmut (2015). Inhaftierung als adäquates Strafmittel oder wie punitiv darf / soll man sein? In: Schweder, Marcel (Hrsg.) Handbuch Jugendstrafvollzug. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 149-161.

Mangold, Katharina (2016). Jugendliche. In: Schröer, Wolfgang/Struck, Norbert/Wolff, Mechhild (Hrsg.). Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. 2. überarbeitete Auflage. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 101-134.

Matt, Eduard (2015). Jugendkriminalität – Ursachen und Spezifika. In: Schweder, Marcel (Hrsg.) Handbuch Jugendstrafvollzug. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 68-86.

Mayer, Klaus (2009). Beziehungsgestaltung im Zwangskontext. In: Mayer, Klaus/Schildknecht, Huldreich. Dissozialität. Delinquenz. Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit. Zürich, Basel, Genf: Schulthess Juristische Medien AG, S. 209-230.

Müller-Fritschi, Elisabeth (2005). Erziehung. In: Fachhochschule Aargau Nordwestschweiz, Departement Soziale Arbeit (Hg.). Wörter - Begriffe - Bedeutungen. Ein Glossar zur Sozialen Arbeit der Fachhochschule Aargau Nordwestschweiz. Brugg: FHA, S. 51-53.

Müller-Fritschi, Elisabeth (2005). Jugend. In: Fachhochschule Aargau Nordwestschweiz, Departement Soziale Arbeit (Hg.). Wörter - Begriffe - Bedeutungen. Ein Glossar zur Sozialen Arbeit der Fachhochschule Aargau Nordwestschweiz. Brugg: FHA, S. 92-93.

Müller, Siegfried (2015). Zum Verhältnis von Erziehung und Strafe. In: Schweder, Marcel (Hrsg.) Handbuch Jugendstrafvollzug. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 43-58.

Münchmeier, Richard (2005). Jugend. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (Hg.). Handbuch. Sozialarbeit Sozialpädagogik. 3. Auflage. München: Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG, Verlag, S. 816-830.

Nix, Christoph/Möller, Wienfried/Schütz, Carsten (2011). Einführung in das Jugendstrafrecht für die Soziale Arbeit. München: Ernst Reinhardt, GmbH & Co, Verlag.

Patzen, Hans-Jürg (2009). Zur Notwendigkeit einer breiten Fachdiskussion im Sanktionenvollzug. In: Mayer, Klaus/Schildknecht, Huldreich. Dissozialität. Delinquenz. Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit. Zürich, Basel, Genf: Schulthess Juristische Medien AG, S. 61-64.

Pärli, Kurt (2005). Jugendstrafrecht. In: Fachhochschule Aargau Nordwestschweiz, Departement Soziale Arbeit (Hg.). Wörter - Begriffe - Bedeutungen. Ein Glossar zur Sozialen Arbeit der Fachhochschule Aargau Nordwestschweiz. Brugg: FHA, S. 94-95.

Pfaff, Nicolle (2015). Jugend, Jugendliche. In: Thole, Werner/Höblich, Davina/Ahmed, Sarina (Hrsg.) Taschenwörterbuch Soziale Arbeit. 2. Auflage. Bad Heilbrunn: Verlag Julis Klinkhardt, S. 149-152.

Plewig, Hans Joachim (2005). Delinquenz. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (Hg.). Handbuch. Sozialarbeit Sozialpädagogik. 3. Auflage. München: Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG, Verlag, S. 243-252.

Riedo, Christof (2013). Jugendstrafrecht und Jugendstraßprozessrecht. Helbing Lichtenhahn Verlag: Basel.

Rossi, Renato (2013). Über Sinn und Unsinn von Strafe. In: Bauer-Felbel, Heidi/Stübi, Roland (Hg.). Hilfe und Strafe – Geht's das zusammen? Beispiele von Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe und der Justiz in der Arbeit mit straffälligen Jugendlichen in der Gegenüberstellung Deutschland und Schweiz. Berlin: VWB – Verlag für Wissenschaft und Bildung, S. 33-37.

Schäfer, Maximilian (2015). Sanktionierung. In: Thole, Werner/Höblich, Davina/Ahmed, Sarina (Hrsg.) Taschenwörterbuch Soziale Arbeit. 2. Auflage. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt.

Schärli-Gerig, Yvonne (2011). Editorial. In: Schweizerische Kriminalprävention. Jugend und Gewalt. Ein Handbuch der Schweizerischen Kriminalprävention (SKP). Stämpfli Verlag AG: Bern, S. 5-6.

Schildknecht, Huldreich (2009). Geschichtlicher Rückblick und aktuelle Herausforderungen. In: Mayer, Klaus/Schildknecht, Huldreich. Dissozialität. Delinquenz. Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit. Zürich, Basel, Genf: Schulthess Juristische Medien AG, S. 103-106.

Schrapper, Christian (2015). Warum tun Jugendliche Menschen nicht, was vernünftig ist? Über die Vernunft normverletzenden Verhaltens Jugendlicher und die Paradoxie von Erziehung und Strafe. In: Redmann, Björn/Husmann, Marcus (Hrsg.) Soziale Arbeit im Jugendarrest. Zwischen Erziehung und Strafe. Beltz Juventa: Weinheim und Basel, S. 15-22.

Schweder, Marcel (Hrsg.) (2015) Handbuch Jugendstrafvollzug. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Sinhart-Pallin, Dieter (2006). Erziehung. In: Pousset, Raimund (Hrsg.). Beltz Handwörterbuch für Erzieherinnen und Erzieher. Weinheim und Basel: Beltz Verlag, S. 113-117.

Sonnen, Bernd-Rüdeger (2009). Zum Begriff der Resozialisierung. In: Cornel, Heinz/Kawamura-Reindl, Gabriele/Maelicke, Bernd/Rüdeger Sonnen, Bernd. Resozialisierung. Handbuch. 3. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 73-101.

Stotz, Walter (2005). Kriminalität. In. Fachhochschule Aargau Nordwestschweiz, Departement Soziale Arbeit (Hg.). Wörter - Begriffe - Bedeutungen. Ein Glossar zur Sozialen Arbeit der Fachhochschule Aargau Nordwestschweiz. Brugg: FHA, S. 108-110.

Stotz, Walter (2005). Kriminalität. In. Fachhochschule Aargau Nordwestschweiz, Departement Soziale Arbeit (Hg.). Wörter - Begriffe - Bedeutungen. Ein Glossar zur Sozialen Arbeit der Fachhochschule Aargau Nordwestschweiz. Brugg: FHA, S. 162-164.

Stübi, Roland (2013). Helfen und Strafen – in den Jugendanwaltschaften der Schweiz strukturell verankert. In. Bauer-Felbel, Heidi/Stübi, Roland (Hg.). Hilfe und Strafe – Geht's das zusammen? Beispiele von Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe und der Justiz in der Arbeit mit straffälligen Jugendlichen in der Gegenüberstellung Deutschland und Schweiz. Berlin: VWB – Verlag für Wissenschaft und Bildung, S. 273-275.

Studer, Michael (2012). Jugendliche Intensivtäter in der Schweiz. Dissertation der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft. Zürich: Schulthess Juristische Medien AG.

Tiefel, Sandra/Zeller, Maren (Hrsg.) (2012). Vertrauensprozesse in der Sozialen Arbeit. Schneider Verlag Hohengehren: Baltmannsweiler.

Trenczek, Thomas (2009). Resozialisierung jugendlicher und heranwachsender Straftäter. In. Cornel, Heinz/Kawamura-Reindl, Gabriele/Maelicke, Bernd/Rüediger Sonnen, Bernd. Resozialisierung. Handbuch. 3. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 102-115.

Vogel, Peter (2008). Bildung, Lernen, Erziehung, Sozialisation. In. Coelen, Thomas/Otto, Hans-Uwe (Hrsg.). Grundbegriffe Ganztagsbildung. Das Handbuch. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 118-127.

Walter, Joachim (2011). Jugendstrafvollzug. In. Hans-Uwe/Otto, Thiersch/Hans (Hg.). Handbuch Soziale Arbeit, 5. Auflage. München, Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG, Verlag, S. 767-774.

10.2 Elektronische Quellen

Aebersold, Peter (o.J.). Ist Resozialisierung als Ziel des Strafvollzugs noch zeitgemäss? In: http://www.avenirsocial.ch/sozialaktuell/sozial_aktuell_3977_3979.pdf [Zugriffsdatum: 25. Juni 2016].

Bundesamt für Statistik (BFS) (2015). Jugendgewalt in der polizeilichen Kriminalstatistik: 2009-2014. URL: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/22/publ.html?publicationID=6859> [Zugriffsdatum: 9. Mai 2016].

Duden – Erziehung. URL: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Erziehung> [Zugriffsdatum: 3. Juni 2016].

Duden – Strafe. URL: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Strafe> [Zugriffsdatum: 3. Juni 2016].

Kanton Zürich, Direktion der Justiz und des Innern. Amt für Justizvollzug. (Hg.) (o.J.). URL: http://www.justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_inneres/juv/de/ueber_uns/was_wir_tun/ros.html [Zugriffsdatum: 7. Juni 2016].

Statistik Schweiz (o.J.). Kriminalität, Strafvollzug – Daten, Indikatoren. Verurteilungen: Jugendliche und Erwachsene. URL: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/03/key/ueberblick/01.html> [Zugriffsdatum: 9. Mai 2016].

Statistik Schweiz (o.J.). Kriminalität, Strafvollzug – Daten, Indikatoren. Sanktionen und Untersuchungshaft. URL: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/03/key/ueberblick/03.html> [Zugriffsdatum: 9. Mai 2016].

Ros - Risikoorientierter Sanktionenvollzug (2016). URL: <http://rosnet.ch/de-ch/> [Zugriffsdatum: 7. Juni 2016].

Zihlmann, Bruno (o.J.). Fachstelle Mediation im Jugendstrafverfahren. URL: http://www.avenirsocial.ch/cm_data/Mediation_im_Jugend-Strafverfahren.pdf [Zugriffsdatum: 30. April 2016]